

Protokoll der Hauptversammlung 2017



Protokoll der Hauptversammlung

Arbeitstagung am 10./11. November 2017
in Siegen

[§ 24.10 der Satzung des DAV]

Ort: Siegerlandhalle, Koblenzer Str. 151, 57072 Siegen

Zeit: 10.11.2017 14.00 Uhr bis 18.10 Uhr
11.11.2017 9.10 Uhr bis 15.30 Uhr

Tagesordnung

1	Begrüßung und Grußworte	3
2	Ehrungen Grünes Kreuz Umweltgütesiegel DAV-Preis Ausscheidende Gremienmitglieder	5
3	Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung	11
4	Vermögensübersicht 2016, Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2016 Bericht des Präsidiums Bericht der Rechnungsprüfer	15
5	Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates	16
6	Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2018 Antrag des Verbandsrates	16
7	Förderrichtlinien Hütten	16
7.1	Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt – Änderung der Richtlinien Antrag der Sektion Regensburg	16
7.2	Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten Antrag des Verbandsrates	17
8	Verabschiedung Förderrichtlinien Wege Antrag des Verbandsrates	18
9	Neufassung Jugendordnungen	19
9.1	Verabschiedung Mustersektionsjugendordnung Antrag der Bundesjugendleitung	19
9.2	Verabschiedung Bundesjugendordnung Antrag der Bundesjugendleitung	21
10	Änderung DAV-Satzung Antrag des Verbandsrates	21
11	Digitalisierungsoffensive DAV Bericht Arbeitsgruppe Antrag des Verbandsrates	23

12	Ablehnung einer Zusammenarbeit mit Automobilherstellern in Werbe- und Kommunikationsmitteln des DAV	26
	Antrag der Sektionen Alpinistenclub, Berlin, Dresden, München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Stuttgart und Tübingen	
13	Modusänderung – Hauptversammlung ein- und zweitägig im jährlichen Wechsel	31
	Antrag des Verbandsrates	
14	Wahlen zum Verbandsrat	32
14.1	Vertreterin/Vertreter der Jugend des DAV	32
14.2	Regionenvertreter/Regionenvertreterin Landesverband Baden-Württemberg	32
14.3	Regionenvertreter/Regionenvertreterin Nordbayerischer Sektionentag	33
15	Voranschlag 2018, Planung nach Geschäftsbereichen	33
	Antrag des Verbandsrates	
ANLAGEN		35 ff
Anlage 1 zu TOP 7.2	Förderrichtlinien Hütten des Deutschen Alpenvereins	
Anlage 2 zu TOP 8	Förderrichtlinien Wege des Deutschen Alpenvereins	
Anlage 3 zu TOP 9.1	Mustersektionsjugendordnung	
Anlage 4 zu TOP 9.2	Bundesjugendordnung	

Die Hauptversammlung wurde mit der Einladungsschrift zur Hauptversammlung im August 2017 und der Einladung der Sektion Siegen satzungsgemäß einberufen und ist somit beschlussfähig.

Zu Beginn der Tagung, am Freitag, 10.11.2017, sind 218 Sektionen mit insgesamt 5.829 Stimmen (73,99 % der Stimmen) anwesend (Gesamtanzahl 7.878 Stimmen).

Am Samstag, 11.11.2017, sind 238 Sektionen mit insgesamt 6.308 Stimmen (80,07 % der Stimmen) anwesend (Gesamtanzahl 7.878 Stimmen).

Am Freitag, 10.11.2017, wurden die Tagesordnungspunkte (TOP's) 1, 2 (Teil 1) und 3 bis 6 behandelt und am Samstag, 11.11.2017, wurde mit dem TOP 2 (Teil 2) und 7.2 - 15 fortgefahren.

1. Begrüßung und Grußworte

Josef Klenner, Präsident des Deutschen Alpenvereins, eröffnet die Hauptversammlung, begrüßt die anwesenden Sektionenvertreterinnen und Sektionenvertreter, die Ehrengäste sowie die Vertreter der befreundeten Vereine.

Grußworte an den Deutschen Alpenverein und die Hauptversammlung richten zu Beginn der Arbeitstagung am 10.11.2017

- Bernhard Schwank, Leitender Ministerialrat Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
- Volkmar Klein, Mitglied des Bundestages (MdB), Abgeordneter für Siegen-Wittgenstein
- Steffen Mues, Bürgermeister der Stadt Siegen
- Walter Schneeloch, Vizepräsident Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Präsident Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Jan Holze, Vorsitzender Deutsche Sportjugend (DSJ)
- Georg Simeoni, Präsident Alpenverein Südtirol (AVS)
- Ludger Felbecker, Vorsitzender der Sektion Siegerland.

Bernhard Schwank richtet Grüße von Andrea Milz, Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, aus. Klettern sei mittlerweile zum Ganzjahressport für die breite Masse in der Halle geworden. Er nimmt den DAV als einen modernen Verband wahr, der gleichzeitig für Bergsport und Naturschutz steht. Der DAV bringt viele Menschen zusammen. Inklusion und Integration spielen eine besondere Rolle beim Sport. Viele Vereine leisten hier ehrenamtlich sehr viel. Schwank kommt beispielhaft auf die Sektion Wuppertal mit einer Klettergruppe zu sprechen, die sich die „GäMSen“ nennt. Die GäMSen sind eine Handicap-Klettergruppe für MS (Multiple Sklerose)-Patienten. Die Gruppe GämSe ist nur ein Beispiel von vielen, das unterstreicht, dass der DAV hier Wunderbares leistet und zum Gelingen in der Gesellschaft beiträgt.

Es freut ihn, dass im Konzept „Podium 2020“ das Bundesland Nordrhein-Westfalen als Leistungssportregion festgeschrieben wurde. Die Integration der Sportart Klettern in die Olympischen Spiele 2020 in Tokio stellt den DAV vor neue Herausforderungen. Er betont, dass das Land Nordrhein-Westfalen Kletterer und Trainer bei der gezielten Vorbereitung auf Olympische Spiele oder andere internationale Herausforderungen unterstützen wird.

Zuletzt wünscht er allen Delegierten einen guten Aufenthalt in Siegen und gute Beschlüsse.

Volkmar Klein ist selbst Mitglied beim DAV und begeistert von den Bergen und den Hütten. Ein weiter Blick und ein klarer Kopf sind das, was man in der Hektik unserer Zeit in der Gesellschaft braucht, und das bekomme man in den Bergen. Er ist der Meinung, dass der Wanderer weniger anspruchsvoll sein sollte. Es brauche keine Aufstiegshilfe (Lift), der Aufstieg sollte aus eigener Kraft erfolgen.

Er macht deutlich, dass man Wanderungen und Hütten nur genießen kann, wenn es Menschen gibt, die in der Organisation des Deutschen Alpenvereins auch die Arbeit verrichten. Er dankt den Sektionen und Mitgliedern für ihre Hütten- und Wegearbeiten und wünscht den Anwesenden alles Gute für die heutigen Beratungen.

Steffen Mues richtet Grüße an die Gäste aus der Siegener Partnerstadt Plauen aus, deren Hütte im Verlauf der Hauptversammlung das Umweltgütesiegel verliehen wird. Vor 36 Jahren hat der DAV schon einmal seine jährliche Hauptversammlung in Siegen abgehalten. Mues lobt den Alpenverein für seinen Einsatz zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Der DAV hat als anerkannter Naturschutzverband das erklärte Ziel Naturzerstörungen zu verhindern und Umweltbelastungen zu vermindern, um den kommenden Generationen die Natur der Alpen, aber auch der Mittelgebirge in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten. Das Umweltgütesiegel für Alpenvereinshütten ist ein Signal nach innen und außen, die Idee eines sanften Tourismus zu fördern. Der DAV, genauso wie die Städte und Gemeinden, stellt sich in Zeiten fortschreitender Digitalisierung dieser Herausforderung und will in Siegen diesbezügliche Weichen für die Zukunft stellen. Digitalisierung führt zu Lösungen, um den finanziellen und personellen Aufwand besser bewältigen zu können. Er hält „weniger Bürokratie und mehr ehrenamtliche Zeit für das Wesentliche“ für ein gutes Leitwort für diesen Prozess. Er wünscht den Anwesenden eine erfolgreiche Hauptversammlung mit guten Beschlüssen.

Walter Schneeloch überbringt die Grüße des DOSB-Präsidenten Alfons Hörmann und des gesamten DOSB-Präsidiums. In seiner Funktion als Landessportbundpräsident in NRW heißt er die Anwesenden herzlich willkommen. Er gratuliert dem DAV zu seiner positiven Mitgliederentwicklung. Diese zeige, dass der DAV strategisch richtig aufgestellt ist und an den richtigen Stellschrauben dreht. Der Erfolg sei auch das Ergebnis der Ausrichtung des DAV an langfristig wirksamen Entwicklungszielen. Der DAV orientiert sich am Nachhaltigkeitsleitbild. Insofern ist der DAV sowohl Vorbild für andere Sportorganisationen, als auch Treiber seiner eigenen Erfolgsgeschichte.

Auch der DOSB hat seine Umweltschutz- und Nachhaltigkeitskonzeptionen überarbeitet. Er wird sich in dem im Dezember zu verabschiedenden Leitbild noch klarer zum Nachhaltigkeitsansatz bekennen. Schneeloch hat den Eindruck, dass der Ausgleich zwischen Natur- und Umweltschutz und Bergsport im DAV gut aufgehoben ist. Davon profitieren die Umwelt und die Bergsportentwicklung. Der DAV setzt sowohl aktiv Akzente für einen zeitgemäßen Naturschutz, als auch für eine zukunftsorientierte Sportentwicklung. Er dankt dem DAV, dass er dem DOSB-Ansatz im Bereich Klimaschutz im Sport folgt und sein erfolgreiches Klimaschutzprojekt fortführt.

Viele Menschen nutzen den Wald zunehmend als Erholungs- und Bewegungsort. Trotz der zunehmenden erholungsbezogenen Nachfrage und zahlreicher Konflikte, insbesondere im Zusammenhang mit Mountainbiking, herrschte im Handlungsfeld Sport und Wald bis vor kurzem auf Bundesebene eine gewisse Netzwerk- und Kooperationsarmut. Der DOSB hat bereits 2016 entsprechende Initiativen eingeleitet und eine Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsministerium begonnen. Vor wenigen Tagen hat das DOSB-Präsidium eine Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Forstwirtschaftsrat beschlossen. Schneeloch ist zuversichtlich, dass sich der DOSB zukünftig in Kooperationsstrukturen und noch gezielter für einen Interessensausgleich im Erlebnis- und Naturraum Wald einsetzen wird. Er lädt den DAV ein, sich an diesem Dialogprozess aktiv zu beteiligen. Abschließend wünscht er den Delegierten eine erfolgreiche Hauptversammlung.

Jan Holze begrüßt die Anwesenden und kommt in seinem Statement auf die Bedeutung der Jugendverbände zu sprechen, denn sie bewegen junge Menschen zum Mitmachen, sie bieten Orientierung und Spaß. Sie sind so attraktiv, weil junge Menschen mitgestalten können und weil sie früh lernen, Verantwortung zu übernehmen. Gerade der DAV habe eine ausgesprochen starke, lebendige und vielfältige Jugendorganisation. Das Wichtigste sei, stets bewusst zu handeln und füreinander Verantwortung zu übernehmen. Dies sei gerade im Bergsport von elementarer Bedeutung und wird in der JDAV von Anfang an vermittelt. Holze stellt fest, dass die Jugend ein kritischer Begleiter des Themas Olympia ist. Er bekräftigt, dass junge Menschen im Sport aufgeklärt, fit gemacht und verantwortungsvoll mit Argumenten ausgestattet werden müssen, damit sie sich selbst eine Meinung darüber bilden können. Die JDAV als Jugendorganisation ist hervorragend in die Struktur des DAV eingebunden. Beim DAV habe man das gute Gefühl, dass die Jugendarbeit bestens anerkannt und hervorragend unterstützt wird.

Er wünscht der Tagung gute, jugendgemäße Beschlüsse und einen guten Verlauf.

Georg Simeoni überbringt Grüße der befreundeten Alpenvereine. Er fragt sich, warum die Mitglieder der Sektion Siegerland 750 km in die Berge fahren und dort eine Hütte betreiben. Er erklärt sich das mit einer ausgeprägten Begeisterung für die Berge und die Natur. Er ruft dazu auf, gemeinsam die alpine Infrastruktur zu pflegen, voneinander zu lernen und die Traditionen zu achten. Man sollte nicht egoistisch nur auf sich schauen, sondern Rücksicht nehmen, Respekt zeigen und hilfsbereit sein. Er lobt die Initiative der Bergsteigerdörfer auch als Ausdruck der Rückbesinnung auf den ursprünglichen Gedanken des Alpenvereins. In Sachen Natur- und Umweltschutz sieht er den Alpenverein als Mahner und nicht als Verhinderer. Schließlich kommt er auf das Jahr 2019 zu sprechen, in dem nicht nur der DAV sein 150-jähriges Jubiläum feiert, sondern auch der Alpenverein Südtirol. Er wünscht der Versammlung einen guten Verlauf, angemessene Diskussionen und gute Beschlüsse.

Ludger Felbecker greift den Appell von Simeoni auf, voneinander zu lernen. So könnte beispielsweise der Alpenverein von der Stadt Siegen lernen. Da Siegen von Schwerindustrie geprägt ist und gleichzeitig als die grünste Stadt Deutschlands gilt, kommt es an den Schnittstellen zwischen Industrie und Natur immer wieder zu Konflikten. Konflikte, wie es sie vergleichbar auch im DAV gibt, wenn es darum geht, Leistungssport mit Naturschutz zu vereinen. Beide Seiten können auf dieser Tagung durch die Diskussionen vielleicht etwas voneinander lernen.

Er wünscht den Delegierten gute Diskussionen und weitsichtige Beschlüsse für die Zukunft.

2. Ehrungen

Grünes Kreuz

Das Grüne Kreuz gilt aufgrund der anspruchsvollen Auswahlkriterien als eine der renommiertesten Auszeichnungen im Bergrettungswesen. Voraussetzung dafür sind eine langjährige Tätigkeit sowie außerordentlich schwierige alpine Rettungen oder Bergungen, wobei eine überdurchschnittliche Pflichterfüllung gegeben sein muss.

Das Grüne Kreuz wird an Ludwig Larcher, Bergwacht Oberstdorf, verliehen. Die Laudatio hält Rudolf Gantner, Ehrenvorsitzender der Bergwacht Bayern.

Ludwig Larcher ist seit 1974 aktives Mitglied der Bergwacht und übernahm sehr schnell bei Einsätzen die Verantwortung. Er beteiligte sich bei mehr als 3.000 Bergrettungseinsätzen und war in Oberstdorf nicht nur als Einsatz- und Bereitschaftsleiter, sondern auch als Ausbilder in leitender Funktion tätig. Er machte die Pistenrettung im Skigebiet Fellhorn zu einem Vorzeigemodell für andere Regionen.

In den letzten Jahren übernahm er zudem die Koordination für die Skiwacht im gesamten Oberstdorfer Dienstgebiet. Zusätzlich ist er seit 30 Jahren ständiges Mitglied der Oberstdorfer Lawinenkommission.

Die Bergwacht Bayern schätzt Larcher für sein außerordentliches Wirken auf Landesebene. Mit seiner kritisch-konstruktiven Art hat er immer wieder auf Verbesserungen aufmerksam gemacht, diese umgesetzt und somit die Weiterentwicklung, beispielsweise von Rettungsgeräten, vorangetrieben. Er setzt sich mit seinem vorbildlichen Engagement dafür ein, dass möglichst wenige Unfälle passieren.

Burgi Beste und Josef Klenner verleihen das Grüne Kreuz und übergeben die Urkunde.

Umweltgütesiegel

Das Umweltgütesiegel wird durch Roland Stierle und Dr. Olaf Tabor verliehen an:

- Höllentalangerhütte (1.381 m), Sektion München
- Plauener Hütte (2.363 m), Sektion Plauen-Vogtland
- Oberes Soiernhaus (1.623 m), Sektion Hochland
- Rauhekopfhütte (2.731 m), Sektion Frankfurt/Main.

Stierle erinnert daran, dass das Präsidium anbietet, die Überreichung des Umweltgütesiegels mit den Hüttenwirten und der örtlichen Presse auf der Hütte oder im Talort werbewirksam vorzunehmen.

DAV-Preis

Kategorie Sport

Der Preis in der Kategorie Sport wird an **David Göttler**, Sektion Bayerland, verliehen. Die Laudatio hält Burgi Beste, Vizepräsidentin.

Mit seinen 39 Jahren ist David Göttler einer der besten deutschen Höhenbergsteiger. 2002 wurde er Mitglied des ersten Expeditionskadern des DAV. Seit 2004 ist er staatlich geprüfter Ski- und Bergführer und mittlerweile Mitglied im Lehrteam des VDBS (Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V.). 2010 bis 2015 gab er als Trainer des Expeditionskadern sein bergsteigerisches Können und seine Souveränität im Umgang mit extrem heiklen Situationen am Berg an die nächste Generation des Expeditionskadern weiter. Er durchstieg mit Eiger, Matterhorn und Grand Jorasses die drei großen Nordwände der Alpen, bestieg den Fitz Roy in Patagonien und wiederholte zahlreiche schwere Alpinklassiker wie zum Beispiel die Pump- risse im Wilden Kaiser. Zudem hat er fünf Achtausender ohne Sauerstoff erfolgreich bestiegen. Am 21. Mai 2017 kehrte er mit seinem Bergpartner, Hervé Barmasse, wegen extrem heikler Schneeverhältnisse wenige Meter unter dem Gipfel des 8.027 m hohen Shisha Pangma um. Trotzdem ist für ihn ein Traum in Erfüllung gegangen. Sie beide konnten die extrem anspruchsvolle Gironaroute in der Südwand im sauberen Alpinstil besteigen. Dass Göttler auf die letzten Meter zum Hauptgipfel verzichtete, darf weniger als ein Scheitern, als vielmehr als ein Beweis seiner Souveränität als Profibergsteiger gelten. 2015 beendete er seine Trainer- tätigkeit für den DAV-Expeditionskader.

Göttler kann zu dieser Hauptversammlung nicht anwesend sein. Stattdessen bedankt er sich per Videobotschaft aus Namche Bazar in Nepal bei den Anwesenden.

Kategorie Ehrenamt

Der Preis in der Kategorie Ehrenamt wird an **Karl-Heinz Kubatschka**, Sektion Rheinland-Köln, verliehen. Die Laudatio hält Melanie Grimm, Vizepräsidentin.

Kubatschka ist Vorsitzender der Sektion Rheinland-Köln. Er erhält die Auszeichnung für sein außergewöhnliches Engagement im Projekt „Aufarbeitung der NS Geschichte“ mit der Publikation „Wer Mitglied werden will, muss arischer Abstammung sein. Der Antisemitismus in der Sektion Rheinland-Köln des Alpenvereins.“. Die Ausarbeitung zum Antisemitismus in der Sektion Rheinland-Köln bedurfte einer ausgeprägten Beharrlichkeit. Die Archive sind nicht übermäßig gut gefüllt mit Dokumenten der Sektion aus dieser Zeit. Zusammen mit dem Archivar der Sektion, Reinhold Kruse, und dem Historiker Dr. André Postert ist eine 32 Seiten starke Informationsschrift entstanden. Die Autoren und Mitarbeiter dieser Schrift haben verantwortungsvoll Materialien gesammelt, ausgewertet und aufbereitet, um einen Teilaspekt der Kölner Vereinsgeschichte angemessen und in vorbildlicher Form darzustellen. Die Publikation hat weit über die Sektion und den Verband hinaus Anerkennung gefunden. Kubatschka bekommt diesen Preis, weil er als Motor und stellvertretend für sämtliche Beteiligte als Person für dieses Projekt steht. Insgesamt hat es von der Idee bis zur Fertigstellung 17 Jahre gedauert – mehrere Anläufe waren nötig, um dieses Projekt auf den Weg zu bringen.

Melanie Grimm und Josef Klenner überreichen den Preis und die Urkunde.

Ausscheidende Gremienmitglieder

Melanie Grimm hält die Laudatio zu Jonas Freihart, Vorsitzender des Bundesjugendausschusses, stellvertretender Bundesjugendleiter und Vertreter der JDAV im Verbandsrat.

2004 wurde Freihart Mitglied der Sektion Heilbronn und übernahm bereits 2005 als Jugendleiter ehrenamtlich Verantwortung. Drei Jahre später wurde er Mitglied im Bundesausschuss Bergsport und arbeitete seit 2009 engagiert in der Bundesjugendleitung mit. Im Jahr 2013 übernahm er den Vorsitz des Bundesjugendausschusses und wurde stellvertretender Bundesjugendleiter. Von diesem Zeitpunkt an vertrat er die JDAV auch im Verbandsrat. Seine Schwerpunktthemen in der JDAV waren der Bereich Internationales und Sponsoring. Mit großer Leidenschaft pflegte er in diesem Zusammenhang den Kontakt zu den befreundeten Jugendverbänden aus Österreich, Südtirol und der Schweiz sowie den JDAV-Partnern Mountain Equipment, Deuter und Globetrotter Ausrüstung. Auf kluge, empathische und faire Art und Weise erledigte er seine Aufgaben mit großem Sachverstand. Grimm schätzt seine fachlichen und fundierten Beiträge. Damit habe er maßgeblich zu einer einvernehmlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Verbandsrat beigetragen.

Melanie Grimm und Josef Klenner überreichen ein Geschenk.

Melanie Grimm hält die Laudatio zu Doris Krah, Regionenvertreterin des Landesverbandes Baden-Württemberg.

Krah ist mittlerweile über 50 Jahre Mitglied im Deutschen Alpenverein. Im Jahr 2006 übernahm sie als Übungsleiterin Breitenbergsport die Leitung der Sektionssportgruppe in der Sektion Ettlingen. 2012 wurde sie zur Ersten Vorsitzenden der Sektion Ettlingen gewählt. 2013 übernahm sie als Regionenvertreterin des Landesverbandes Baden-Württemberg ihre Aufgaben im Verbandsrat. 2015 wurde sie zusätzlich Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg. Grimm dankt Krah für ihren erfolgreichen Einsatz und ihr ehrenamtliches Engagement. Sie wünscht ihr weiterhin viel Erfolg und Spaß bei ihrer Tätigkeit als Erste Vorsitzende der Sektion Ettlingen.

Melanie Grimm und Josef Klenner überreichen ein Geschenk.

Begrüßung der neuen Sektionsvorsitzenden und Ehrung der Verstorbenen

Josef Klenner weist darauf hin, dass es 2017 keine 100-jährigen Sektionen zu ehren gibt; dies sei sehr selten der Fall. Im Anschluss begrüßt er die neugewählten Sektionsvorsitzenden und dankt den Ausgeschiedenen.

Mit großem Respekt vor den Verstorbenen nimmt der Präsident die Totenehrung vor. Er nennt beispielhaft für alle verstorbenen DAV-Mitglieder Hans Thoma und Prof. Gerd Weidemann.

Thoma regte als Mitglied des Hauptausschusses in den 50er- und 60er-Jahren zunächst die Gründung und später die Weiterentwicklung des „Fahrtendienstes“ im DAV an, den Vorläufer des heutigen DAV Summit Club.

Prof. Gerd Weidemann ist im Alter von 94 Jahren gestorben. Er gehörte dem Hauptausschuss an, war Co-Referent für das Hüttenwesen und Vorsitzender des Ausschusses für Hüttenfragen.

Klenner bittet, auch allen Bergsteigern und Bergsteigerinnen zu gedenken, die im vergangenen Jahr verunglückt sind.

Die Delegierten erheben sich von ihren Plätzen und gedenken der Verstorbenen.

Organisation und Ablauf der Versammlung

Josef Klenner weist darauf hin, dass alle Redner per Video auf die Leinwand übertragen werden, jedoch keine Aufzeichnung der Bilder vorgenommen wird. Zur leichteren Anfertigung des Protokolls wird allerdings eine Tonaufzeichnung vorgenommen. Ebenso wird eine Rednerliste geführt und den Delegierten die Reihenfolge der Redner auf einer separaten Leinwand angezeigt.

Klenner informiert über die bis zum Tag der Hauptversammlung nachträglich eingegangenen und/oder vom Verbandsrat formulierten Änderungsanträge:

- Die Unterlagen zu TOP 15 „Voranschlag 2018, Planung nach Geschäftsbereichen“ wurden den Sektionen am 06.10.2017 per E-Mail zugesandt.

Zurückgezogen

- TOP 7.1 Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt – Änderung der Richtlinien Antrag der Sektion Regensburg; zurückgezogen

Zusatz- und Änderungsanträge

- TOP 7.2 Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten
Antrag zur Geschäftsordnung der Sektion Rosenheim
- TOP neu Resolution zum Riedberger Horn
Antrag zur Geschäftsordnung der Sektionen Alpinistenclub, Oberland, Rheinland-Köln
- TOP 11 Digitalisierungsoffensive DAV
Änderungsantrag des Verbandsrates

Der Antrag der Sektion Rosenheim zu TOP 7.2 wird an die Leinwand projiziert und lautet:

*„Sehr geehrte Herren,
aus gegebenen Anlass stellt die Sektion Rosenheim e. V. des Deutschen Alpenvereins die Anregung bzw. den Antrag, die Änderung der Förderrichtlinien in der Tagesordnung der bevorstehenden Hauptversammlung 2017 abzusetzen, weil das Bündel der mitgestellten Anträge nach wie vor auf der Beibehaltung der bisherigen Kategorisierung von Hütten beruht und damit gegen den auch zu Recht der Vereine geltenden Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt.“*

Klenner fragt, ob ein Vertreter der Sektion Rosenheim den Antrag erläutern möchte. Es meldet sich niemand.

Roland Stierle, Vizepräsident, übernimmt die Gegenrede. Er erläutert, dass es im Antrag der Sektion Rosenheim um eine Änderung der Hüttenkategorisierung gehe, während im verbliebenen TOP 7.2 „Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten“ jedoch keine Änderung der Hüttenkategorie vorgesehen ist. Ein inhaltlicher Zusammenhang des Antrages der Sektion Rosenheim zu TOP 7.2 kann daher nicht nachvollzogen werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verbandsrat, den Antrag der Sektion Rosenheim abzulehnen.

Klenner bittet um Abstimmung, wer für den Antrag der Sektion Rosenheim ist, den TOP 7.2 von der Tagesordnung abzusetzen.

Abstimmung zu TOP 7.2 absetzen Antrag Sektion Rosenheim	dafür: dagegen: Enthaltungen:	keine Stimmen Mehrheit der Stimmen 110 Stimmen
---	--	---

Der Antrag der Sektion Rosenheim wird mit großer Mehrheit abgelehnt und der Tagesordnungspunkt 7.2 verbleibt auf der Tagesordnung der Hauptversammlung 2017.

Die Sektionen Alpinistenclub, Oberland und Rheinland-Köln stellen den Antrag zur Geschäftsordnung, dass die Hauptversammlung eine Resolution zum Riedberger Horn beschließen soll. Walter Lackermayr, Sektion Alpinistenclub, begründet den Antrag. Am 9. November 2017 hat der Bayerische Landtag die Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen. Damit wurde ein bewährtes Schutzinstrument geändert und ausgehebelt. Der DAV könnte mit einer Resolution ein deutliches Zeichen in der Öffentlichkeit setzen. Ein vorläufiger Text der Resolution wird an die Leinwand projiziert. Die endgültige Ausformulierung soll am Rande dieser Versammlung erfolgen und am Samstag, 11.11.2017, der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Klenner fragt, ob es eine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag gibt. Er sieht keine Meldung und bittet um Abstimmung, wer für die Annahme des Geschäftsordnungsantrages „Resolution zum Riedberger Horn“ ist.

Abstimmung zu „Resolution zum Riedberger Horn“ auf die Tagesordnung zu setzen	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen 72 Stimmen
---	--	--

Der Aufnahme des Antrags der Sektionen Alpinistenclub, Oberland und Rheinland-Köln in die Tagesordnung wird mit großer Mehrheit zugestimmt.

Am Samstag, 11.11.2017, stellt Lackermayr, Sektion Alpinistenclub, den in einer Arbeitsgruppe entwickelten Textentwurf zur Resolution vor.

Bei dem Satz „*Kurzfristige wirtschaftliche Interessen werden damit über den notwendigen Schutz der Natur gestellt.*“ bittet Dr. Ulrich Voigt, Sektion Sächsischer Bergsteigerbund, das Wort „nachhaltigen“ einzufügen.

Das Wort „nachhaltigen“ wird eingefügt und der gesamte Resolutionstext lautet:

„Resolution für den Erhalt des Alpenplans

Der Deutsche Alpenverein protestiert gegen den Beschluss des Bayerischen Landtages vom 09.11.2017 zur Änderung des Alpenplans.

Dieser schwächt den seit über 45 Jahren bewährten Alpenplan und schafft einen Präzedenzfall für weitere Erschließungsprojekte.

Kurzfristige wirtschaftliche Interessen werden damit über den notwendigen nachhaltigen Schutz der Natur gestellt.

Der Deutsche Alpenverein stellt die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung in Frage und wird für die Erhaltung des Alpenplans kämpfen.“

Klenner bittet um Abstimmung zur „Resolution für den Erhalt des Alpenplans“ wie oben dargestellt.

Abstimmung zu „ Resolution für die Erhaltung des Alpenplans“	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen 19 Stimmen
---	--	--

Der Antrag der Sektionen Alpinistenclub, Oberland und Rheinland-Köln zur „Resolution für die Erhaltung des Alpenplans“ wird mit großer Mehrheit angenommen.

Zu TOP 11 „Digitalisierungsoffensive DAV“ liegt ein Änderungsantrag des Verbandsrates vor. Dieser wird beim entsprechenden Tagesordnungspunkt erläutert und behandelt.

3. Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung

Josef Klenner verweist auf den Jahresbericht 2016, der den Sektionen im Mai 2017 zugegangen ist. Dieser Jahresbericht enthält alle wesentlichen Informationen, die statistischen Zahlen und inhaltlichen Aktivitäten des vergangenen Jahres, sodass der Bericht des Präsidiums über die seit Jahresanfang 2017 eingetretenen Ereignisse und Entwicklungen berichtet.

Aktuell hat der Bayerische Landtag kürzlich die Änderung des Alpenplanes beschlossen. Trotz intensivster Bemühungen und großer öffentlicher Unterstützung ist es dem DAV in enger Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden nicht gelungen, diesen Schritt zu verhindern. Inwieweit eine Normenkontrollklage, die vom Bund Naturschutz und dem Landesbund für Vogelschutz bereits angekündigt wurde, erfolgreich sein kann, ist im Moment noch nicht absehbar. Der DAV wird sehr aufmerksam die weiteren Entwicklungen beobachten, insbesondere wenn es um die Baugenehmigung und die damit verbundene Umweltverträglichkeitsprüfung geht, um dann gegebenenfalls gezielt wieder einzugreifen. Das Kraftwerksprojekt Sellrain-Silz in Tirol wird in der ursprünglichen Konzeption weiter vorangetrieben. DAV, ÖAV und der Österreichische Umweltdachverband konnten die drohenden massiven Eingriffe in den Naturhaushalt nicht verhindern. Der DAV wird sich weiter dafür einsetzen, dass die Eingriffe in die Natur begrenzt werden. Zwei weitere Großprojekte, die Verbindungen der Skigebiete von Ötztal mit Pitztal sowie von Langtaufers mit dem Kaunertal bereiten dem DAV ebenfalls große Sorgen. In Bayern sind dieses Jahr Sachrang und Schleching als Bergsteigerdörfer aufgenommen worden. Für Kreuth wurde die Vorprüfung positiv abgeschlossen. Klenner betont, dass die Bergsteigerdörfer eine wirkliche Alternative zum Massentourismus anderenorts im Alpenraum sind. Das Modell der Bergsteigerdörfer bewahrt den Natur- und Kulturraum und ist gleichzeitig ein Teil der Antwort der Alpenvereine (AVS, DAV, ÖAV) auf die teils rücksichtslosen Erschließungen allgemein und letztendlich auch auf die schleichende Aufgabe des Alpenplans durch die Bayerische Staatsregierung.

Der geplante Umbau der neuen Bundesgeschäftsstelle wird voraussichtlich im Spätsommer 2018 starten. Bei der detaillierten Planung und Kostenbewertung ergaben sich einige Erkenntnisse, die zusätzliche Prüfungen und Alternativüberlegungen erforderten. Durch eine verlässliche Kostenermittlung hat sich das Projekt etwas verzögert, jedoch sollen auf diese Weise finanzielle Unwägbarkeiten und bauliche Schwierigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt verhindert werden.

Gut 100 Teilnehmer diskutierten im Rahmen der DAV-Werkstatt anlässlich der Verabschiedung des Grundsatzprogramms Bergsport über das Themenfeld Breiten- und Spitzensport. Dies hat zu wertvollen Ergebnissen geführt, die in die einzelnen Programme für den Breitensport und den Leistungssport einfließen werden.

Die Kontakte zu Abgeordneten und Ausschüssen des Deutschen Bundestages wurden weiter intensiviert und die Gespräche mit dem Bundesinnenministerium zur Förderung des Spitzensports erfolgreich fortgesetzt.

In der Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung wird der DAV als zuverlässiger Gesprächspartner akzeptiert und dementsprechend in Meinungsbildungsprozesse stärker eingebunden. Auch wenn die Positionen des DAV bei den politischen Entscheidungsträgern nur begrenzt berücksichtigt wurden, ist der intensiverte Kontakt positiv zu bewerten.

Eine gute Zusammenarbeit fand auf nationaler Verbändeebene, beispielsweise mit dem DNR und mit dem Kuratorium Sport & Natur, in bewährter Weise statt. Intensiviert hat sich die Zusammenarbeit mit dem DOSB und der CIPRA Deutschland.

Internationale Zusammenarbeit pflegt der DAV bei der IFSC, der ISMF, der UIAA, der Vereinigung zum Gegenrecht sowie beim CAA. Das Verhältnis des DAV zur UIAA ist weiterhin schwierig, da es erhebliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Zielsetzungen und Aktivitäten des internationalen Verbandes gibt. ÖAV und CAI sind in dieser Hinsicht vergleichbarer Auffassung und unterstützen die kritische Haltung des DAV.

Eine internationale Arbeitsgruppe hat die Konzeption eines neuen europäischen Verbandes, der European Union of Mountaineering Associations (EUMA), erarbeitet. Am 25. November 2017 soll in München die Gründungsversammlung stattfinden. Um Synergieeffekte zu nutzen, soll nach einer ca. zweijährigen Übergangsphase die Zusammenführung von CAA und EUMA erfolgen.

Die Erfolge der DAV-Athletinnen und -Athleten bei internationalen Wettkämpfen sind auch in diesem Jahr wieder bemerkenswert. Jan Hojer, Sektion Frankfurt/Main, gewann beispielsweise den Boulder World Cup 2017 im Münchner Olympiastadion. Zahlreiche weitere internationale Erfolge lassen eine positive Prognose für die nähere sportliche Zukunft zu. Mit Zielrichtung Olympia 2020 in Tokio, wo Klettern als Wettkampfform Eingang gefunden hat, brachte der DAV mit Unterstützung von DOSB und BMI das Konzept „Podium 2020“ auf den Weg. Im Ergebnis konnten nennenswerte Fördermittel des Bundes akquiriert werden. Als unmittelbar wirksame Maßnahmen hat der DAV zwei Bundestrainer und einen Sportdirektor eingestellt, um die zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können. Zudem wurde die Betreuungsintensität der Spitzenkletterer erhöht und die gezielte Vorbereitung auf die Olympiaqualifikation vorbereitet. Diese Personal- und Betreuungsmaßnahmen sind mit den Beschlüssen der Mehrjahresplanung abgestimmt und können bei Reduzierung oder Entfall von Bundesmittelförderungen in der Zukunft entsprechend angepasst werden. Dem DAV würde es sehr helfen, wenn die olympische Zukunft des Klettersports bei den Spielen 2024 noch vor 2020 entschieden würde, damit der DAV Planungssicherheit für die Folgejahre bekäme.

Eine Intensivierung des Leistungssports bietet zudem die Möglichkeit eines verbesserten Marketings, um auch den Finanzierungsbeitrag aus dem Sport selbst zu erhöhen. Dazu sind allerdings zunächst Investitionen erforderlich, die sich kurz- bis mittelfristig refinanzieren müssen. Neben der Optimierung von Veranstaltungskonzepten und einer Professionalisierung im Bereich Kommunikation dürfen insbesondere zusätzliche Einnahmemöglichkeiten aus dem Bereich Sponsoring erwartet werden. Erste Ergebnisse könnten bis Mitte 2018 vorliegen.

Die Nachfrage der Mitglieder nach Ausbildungsangeboten im Bergsport nimmt unvermindert zu. Der Breitensport ist im DAV trotz des öffentlich stärker präsenten Wettkampfsportes der Hauptmotor der sportlichen Entwicklung des DAV.

Das Mountainbiken erfährt gerade durch die Elektroantriebe ein extremes Wachstum. Die kontroversen Diskussionen um diese Bergsportaktivität nehmen zu. Es werden Begrenzungen und Verbote gefordert. Der DAV hat längst erkannt, dass Handlungsbedarf für sinnvolle und freiwillige Regelungen in bestimmten Bereichen besteht. Mit ÖAV und AVS wird gemeinsam nach länderübergreifenden Lösungen gesucht. Verschiedene DAV-Gremien und eine internationale Arbeitsgruppe haben die Arbeit aufgenommen.

Aufgrund des Klimawandels ist ein kontinuierlicher Anstieg der Schäden durch Starkwetterereignisse feststellbar. Die Mittel für die Schadenbeseitigung bei Wegen und AV-Hütten steigen jährlich. Die Zahl von nicht mehr begehbaren Steigen oder Aufstiegsrouten auf die Gipfel nimmt zu. Das Hochwildehaus, Sektion Karlsruhe, in den Ötztaler Alpen, musste wegen Einsturzgefahr aufgrund des Rückgangs des Permafrostes sogar geschlossen werden. Der DAV wird den Druck auf die politischen Entscheidungsträger verstärken, um einen Beitrag zur Ergreifung wirksamer Schritte gegen die Klimaerwärmung zu leisten.

Zum Jubiläum 150 Jahre DAV im Jahr 2019 hat eine Arbeitsgruppe ein Grundkonzept erarbeitet. Es beinhaltet Veranstaltungen und Aktivitäten auf nationaler und lokaler Ebene. Ein wesentlicher Aktionsbaustein umfasst Veranstaltungen, bei denen sich die Sektionen lokal beteiligen können, um im Verbund vieler Sektionsmaßnahmen eine bundesweite Aufmerksamkeit zu erzielen. Dazu soll es beispielsweise eine Jubiläumsfilmtour, Wanderausstellungen, bergsportliche Aktionstage und weitere individuelle Veranstaltungen geben. Am 25. und 26. Oktober 2019 findet zudem die Jubiläumshauptversammlung in der kleinen Olympiahalle in München statt.

Zu den Spenden für die Opfer des Erdbebens in Nepal am 25. April 2015 berichtet Vizepräsident Jürgen Epple. Insgesamt gingen bis dato ca. 130.000 € Spendengelder ein. Die Spendengelder wurden unter Einbindung des DAV Summit Clubs für die Sanierung eines Teils des Wegesystems im Langtang-Tal verwendet. In der Folge sind möglich und die Einheimischen verfügen dank einer intakten Wege-Infrastruktur wieder über eine berufliche Einnahmequelle. Als Projektleiter war Gunnar Amor aus Innsbruck drei Mal selbst vor Ort. Er überwachte die Organisation von drei einheimischen Agenturen und die Abwicklung der Arbeiten. Bei einer Journalistenreise im Oktober 2017 konnte gezeigt werden, dass Trekking im Langtang-Tal wieder möglich ist und die Spendengelder zu 100 % für den intendierten Wegebau eingesetzt wurden.

Die Maßnahmen zur Konsolidierung und Stabilisierung des Geschäftsfeldes beim DAV Summit Club haben weitere positive Ergebnisse gebracht. Die Gesellschaft kann daher ein gutes Jahresergebnis vorweisen. Im Zuge des Erwerbs und der Sanierung der neuen Bundesgeschäftsstelle in der Mies-van-der-Rohe-Straße hat das Präsidium beschlossen, den Standort des Summit Clubs am Perlacher Forst aufzulösen und das Grundstück in absehbarer Zeit zu verkaufen. Die Festlegungen zum Standort der künftigen Summit Club Geschäftsstelle stehen noch an.

Manfred Lorenz und Hagen Sommer, Geschäftsführer der DAV Summit Club GmbH, berichten zum Summit Club. In diesem Jahr war der Summit Club viel auf Messen und Publikationsveranstaltungen vertreten, hielt Reisevorträge bei ortsansässigen Sektionen, baute die Leserreisen aus und nahm an den DAV Fachtagungen teil. Mit der Bundesgeschäftsstelle gab es einen Runden Tisch zum Thema Nachhaltigkeit sowie Pressereisen in die Ötztaler Alpen und in das Langtang-Tal in Nepal. Die Nachfrage nach Sektionsreisen ist zudem stetig steigend. Die Neugewinnung von Bergführern wurde intensiviert, ein eigenes Schulungskonzept für Bergführer entwickelt und umgesetzt, Konzepte für Leihmaterial überarbeitet und interne Fortbildungen für das Büroteam durchgeführt.

Das 60-jährige Bestehen des Summit Clubs wurde mit einem besonderen Sport Opening am Gardasee, einer Geburtstagsfeier in München und einer Lotteriereaktion für Kunden sichtbar gemacht.

Der DAV Summit Club kann steigenden wirtschaftlichen Erfolg verbuchen. Das prognostizierte Ziel für 2017 ist ein Jahresumsatz von 14,5 Mio. €. Die Geschäftsführer sind zuversichtlich, dieses Ziel auch zu erreichen. Im Hinblick auf das Jahr 2018 kann der Summit Club anhand der bereits aktuell guten Buchungseingänge weiterhin optimistisch sein.

Sunnyi Mews, Vizepräsidentin und Bundesjugendleiterin, berichtet zu den Tätigkeiten der JDAV. Es wurden die Beschlüsse des Bundesjugendleitertages 2015 umgesetzt, die Mustersektionsjugendordnung erarbeitet und das JDAV Schulungsprogramm erneut mit rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Die Arbeitsschwerpunkte 2017 lagen in der Etablierung der neuen Struktur in der JDAV Geschäftsstelle, der Gruppenangebote in der Jugendbildungsstätte Hindelang, dem Fortführen des Projektes Check Your Risk und der Organisation des Bundesjugendleitertages 2017 in Darmstadt. Hier wurde unter anderem die Bundesjugendleitung neu gewählt sowie die Mustersektionsjugendordnung und Bundesjugendordnung verabschiedet. Als Ausblick für 2018 führt Mews beispielhaft die Überarbeitung und Weiterentwicklung konzeptioneller Grundlagen in der Bildungsarbeit und die Umsetzung der Ergebnisse des Strukturprozesses an.

Dr. Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer, berichtet, dass das gemeinsame Integrationsprojekt von Malteser Hilfsdienst und Deutschem Alpenverein Alpen.Leben.Menschen (A.L.M.) unter Beteiligung von über 50 Sektionen sehr erfolgreich verlaufen ist. In der Folge wurde den Projektträgern als Anerkennung der Internationale Arge Alp Preis 2017 und das UN-Siegel für Soziale Vielfalt 2017 verliehen.

Am neu entwickelten Online-Reservierungssystem beteiligen sich derzeit 125 Hütten. Die Hüttenpächter berichten von Verbesserungen bei verbindlichen Reservierungen, von weniger Absagen und insgesamt von einer Zeitersparnis bei der Reservierungsadministration. Als Weiterentwicklung ist in absehbarer Zeit das Modul e-Payment geplant. Der Hüttentest, ein Bewertungsportal für AV-Hütten, wird von den Nutzern intensiv angenommen. Neben den DAV- und ÖAV-Hütten sind auch die AVS-Hütten integriert. Das Portal erlaubt eine Bewertung der Hüttenbesuche und ermöglicht auch die Kommentierung dieser Einträge durch Hüttenverantwortliche.

Die Modernisierung des DAV-Hauses Obertauern ist fast abgeschlossen. Der Schwerpunkt lag auf der energetischen Sanierung und der Modernisierung der Gästezimmer.

Das neue, vom Bayerischen Umweltministerium geförderte Klimaschutzprojekt nennt sich „Bergsport mit Zukunft“. Es ist als Fortsetzung des ausgelaufenen Projekts konzipiert und verfolgt das Ziel, den Energieverbrauch auf Hütten, in Kletteranlagen und Sektionsgebäuden zu verringern sowie insgesamt die Bergsportlerinnen und Bergsportler für den Ressourcenschutz zu sensibilisieren. Im Rahmen der Ehrenamtskampagne „Wir brauchen Dich!“ können die Sektionen als weiteres Werbematerial auf fünf neue Klappkarten zurückgreifen.

Die Inhalte von DAV-Handbuch und derzeitigem Vereinsintern werden zusammengeführt und durch ein onlinebasiertes System ersetzt. Dadurch ist eine laufende Aktualisierung der Informationen möglich. Tabor bittet die Sektionsvertreterinnen und Sektionsvertreter aus gegebenem Anlass, die Kontaktdaten ihrer eigenen Referentinnen und Referenten stets aktuell zu halten. Ende 2018 wird das neue System für den Echtbetrieb zur Verfügung stehen.

Mit der Versicherungskammer Bayern konnte 2017 die 20-jährige Partnerschaft gefeiert werden. Mit VAUDE besteht die Zusammenarbeit seit 15 Jahren. Der Partner Lichtblick bietet das Produkt „Edelweiß-Strom“, Ökostrom aus Deutschland, an. Pro Neukunde gehen 25 € in den Naturschutz des DAV und 15 € an die Sektion des Kunden, wenn die Mitgliedsnummer angegeben wird.

Klenner bittet um Fragen zu den Berichten. Es gibt keine Wortmeldung.

4. Vermögensübersicht 2016, Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2016

Bericht des Präsidiums; Bericht der Rechnungsprüfer

Bericht des Präsidiums

Jürgen Epple, Vizepräsident, erläutert die Jahresrechnung 2016, die aus der Vermögensübersicht zum 31.12.2016, der ertragssteuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung 2016 und der Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2016 besteht. Er zeigt anhand einer Statistik beispielsweise die Entwicklung der Sektionsdarlehen.

Das Jahresergebnis 2016 weist einen Überschuss von 781 T€ (Vorjahr 729 T€) aus. Dieses positive Ergebnis ist wesentlich auf eine gute Ausgabendisziplin zurückzuführen. Zur Mitgliederentwicklung berichtet Epple, dass der Nettozuwachs 2016 4,6 % betrug (Vorjahr 4,22 %). Der Mitgliederzuwachs vollzieht sich über alle Altersgruppen und Regionen hinweg. Möglicherweise ist dieser Trend allerdings nicht von Dauer, so dass für die künftige Entwicklung nicht von vergleichbaren Steigerungen ausgegangen werden darf. Ein erheblicher Teil anderer Sportverbände verzeichne eine Stagnation oder gar einen mittleren bis starken Mitgliederrückgang.

Der stetige Mitgliederzuwachs wirkt sich allerdings erneut belastend auf das Budget der Mitgliederzeitschrift Panorama aus. Die Auflage steigt, während die Erlöse (z.B. Einnahmen aus Anzeigen) weiter sinken. Grund dafür sind rückläufige Werbebudgets in wichtigen Branchen und die Umschichtung von Werbemitteln aus dem Print- in den Onlinebereich.

Insgesamt ist jedoch von einem guten Jahresergebnis 2016 auszugehen.

Bericht der Rechnungsprüfer

Nikolaus Adora, Jürgen Müller und Erwin Stolz haben zusammen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH die Rechnungsprüfung für das Kalenderjahr 2016 durchgeführt; Schwerpunkt war der Bereich Finanz- und Materialsponsoring.

Müller berichtet, dass die Rechnungsprüfer aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen zu dem Ergebnis kommen, dass das Rechnungswesen des DAV im Kalenderjahr 2016, soweit es Gegenstand der Prüfungshandlungen war, angemessen ist und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht. Das Belegwesen sei sachgerecht und geordnet.

Die Rechnungsprüfer empfehlen der Hauptversammlung 2017, dem Präsidium und dem Verbandsrat die Entlastung zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer schlagen zudem vor, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH zur Unterstützung der Rechnungsprüfer das Mandat im bisherigen Umfang auch für das Rechnungsjahr 2017 zu erteilen.

Zum Bericht der Rechnungsprüfer werden keine Fragen gestellt.

5. Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates

Ludger Felbecker, Erster Vorsitzender der Sektion Siegerland, beantragt die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates für das Jahr 2016.

Klenner bittet um Abstimmung zur Entlastung.

Abstimmung zu TOP 5 Entlastung Präsidium und Verbandsrat	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen keine Stimmen
---	--	---

Somit ist die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates einstimmig erteilt. Klenner bedankt sich im Namen von Präsidium und Verbandsrat für das den Gremien ausgesprochene Vertrauen.

6. Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2018

Antrag des Verbandsrates

Der Verbandsrat stellt den Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt, dass gemäß § 26 der DAV-Satzung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner die Rechnungsprüfer im Jahr 2018 bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 unterstützt.

Zum Antrag werden keine Fragen gestellt und keine alternativen Vorschläge unterbreitet. Es folgt die Abstimmung zur Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Abstimmung zur Wirtschaftsprüfung durch Dr. Kleeberg & Partnern GmbH für das Prüfungsjahr 2017	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen keine Stimmen
---	--	---

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

7. Förderrichtlinien Hütten

7.1 Auszahlung der Beihilfen nach Baufortschritt – Änderung der Richtlinien

Antrag der Sektion Regensburg

Die Sektion Regensburg hat ihren Antrag (Einladungsschrift Seite 49) am 29.09.2017 schriftlich zurückgezogen, da ihr wesentliches Anliegen in TOP 7.2 „Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten“ aufgenommen worden ist.

7.2 Verabschiedung Förderrichtlinien Hütten

Antrag des Verbandsrates

Die Sektion Rosenheim hat den Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, den TOP 7.2 von der Tagesordnung zu nehmen. Zu Beginn der Arbeitstagung haben die Delegierten den Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Der Tagesordnungspunkt ist daher zu behandeln.

Die Förderrichtlinien Hütten stammen aus dem Jahr 2012. Eine Arbeitsgruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, die Richtlinien fortzuschreiben, sie aber auch weiterhin schlüssig, transparent und nachvollziehbar zu halten. Der Textumfang sollte verschlankt werden und Ausführungshinweise, wie z. B. die Abwicklung von Baumaßnahmen oder der technische Betrieb von Hütten, sollten von den Förderrichtlinien getrennt werden.

Roland Stierle, Vizepräsident, erläutert die wesentlichen Änderungen (siehe Einladungsschrift Seiten 52 - 55). In den Richtlinien aus dem Jahr 2012 wurde eine Unterscheidung von Hütten der Kategorie II (Anspruch nur auf Darlehen) und Kategorie II* (Anspruch auf Beihilfen und Darlehen) eingeführt. Diese Differenzierung hat sich nicht bewährt und eine Unterscheidung von Hütten der Kategorie II soll es künftig nicht mehr geben. Beihilfen soll es für Hütten der Kategorie II in Abhängigkeit von deren Ertragsfähigkeit geben. Auch Mittelgebirgshütten werden unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Beihilfen haben. Damit das begrenzte Beihilfebudget einer nun größeren Anzahl von Hütten und Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden kann, ist eine Reduzierung der Grundbeihilfe bei Hütten der Kategorie I vorgesehen.

In den geänderten Förderrichtlinien für Hütten werden einige Vorgänge deutlich vereinfacht. Unter anderem können Kleinbaumaßnahmen bis 50 T€ jährlich beantragt werden, Hütten mit dem Umweltgütesiegel erhalten einen Betriebskostenzuschuss, Winterräume, Schutzräume oder Biwakschachteln erhalten eine erhöhte Bezuschussung und schließlich soll es eine Erleichterung bei der Beantragung von vorzeitigen Baubeginnen geben.

Sämtliche Anpassungen der Förderrichtlinien Hütten sind in einer Gegenüberstellung alt/neu in der Einladungsschrift auf den Seiten 56 - 99 dargestellt. Der Verbandsrat hat einen geänderten Text in 2.4 „Zweckbindung von Fördermitteln“ und 3.3.2 „DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion“ gegenüber der abgedruckten Version in der Einladungsschrift vorgeschlagen. Diese sind hier *kursiv gedruckt*.

2.4 Zweckbindung von Fördermitteln

Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen, Grundsätze und Auflagen einzuhalten. *Hierzu wird auf die HüVO (Ziff. 5) verwiesen.*

Bei Stilllegung (außer bei Elementarschadensereignissen wie z. B. Brand, Muren, Lawinen etc.), sind die Vorschriften der HÜVO hinsichtlich der Fördermittel sinngemäß anzuwenden.

3.3.2 DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion

Sektionen, die sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den auf eine Baumaßnahme folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche Beihilfe von fünf Prozent. Zeitgleiche dezentrale Spendenaktionen durch die Sektion *in vergleichbarem Umfang* sind in diesen Jahren nicht zulässig.

Nimmt eine Sektion nicht an der zentralen Spendenaktion teil, erhöhen sich die liquiden Finanzmittel (Eigenmittel) um fünf Prozent. Dies gilt für Hütten der Kategorie I, II und Mittelgebirgshütten.

Stierle fasst zusammen, dass durch die neuen Förderrichtlinien Hütten der Solidargedanke gestärkt wird, weil die Wirtschaftskraft der Hütte mehr Berücksichtigung findet.

Ottokar Groten, Sektion Konstanz, begrüßt die Aufwertung der Winterräume, vermisst jedoch die Aufnahme von Selbstversorgerhütten.

Stierle antwortet, dass erst einmal Erfahrungen mit der Aufnahme der Mittelgebirgshütten gesammelt werden sollen und eventuell in zwei bis drei Jahren über die Aufnahme von Selbstversorgerhütten nachzudenken sei.

Gabriele Neun, Sektion Memmingen, bittet um Erläuterung des Unterschieds zwischen einer Spendenaktion und Sponsorenakquise, wenn die Sektion z. B. Finanzierungsunterstützung für eine neue Boulderhalle benötigt.

Stierle antwortet, dass es auf die Art der Maßnahme ankäme. So sei die direkte Ansprache einer überschaubaren Anzahl von Sponsoren nicht mit einer Spendenaktion vergleichbar, bei der z.B. 80 Prozent der Mitglieder angeschrieben werden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Josef Klenner bittet um Abstimmung.

Der Verbandsrat stellt den Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die „Förderrichtlinien Hütten“ wie vorliegend, inklusive den vorgestellten Änderungen in 2.4 und 3.3.2.

Abstimmung zu TOP 7.2 Förderrichtlinien Hütten	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen 225 Stimmen 54 Stimmen
--	--	--

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

8. Verabschiedung Förderrichtlinien Wege

Antrag des Verbandsrates

Die Förderrichtlinien Wege stammen aus dem Jahr 2011. Hier hat ähnlich wie bei den Förderrichtlinien Hütten auch eine Arbeitsgruppe die Förderrichtlinien Wege überarbeitet. Analog sollen die Ausführungshinweise von den Förderrichtlinien getrennt werden, um so unter Beibehaltung von Schlüssigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit eine verbesserte Planungssicherheit zu erhalten.

Roland Stierle, Vizepräsident, stellt als wesentliche Änderung ein vereinfachtes Verfahren bei Baumaßnahmen unter 7.500 € vor. Um die ehrenamtlich arbeitenden Wegewarte (weiter) zu entlasten, können nun ohne vorherigen Antrag, aber gegen Vorlage der Rechnungen und Leistungsnachweise, Baumaßnahmen beauftragt bzw. durchgeführt werden. Der bürokratische Aufwand wird dadurch vermindert.

Die Änderungen der Förderrichtlinien Wege sind in einer Gegenüberstellung alt/neu in der Einladungsschrift auf den Seiten 104 - 129 dargestellt.

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Plenum zu diesem Antrag.

Der Verbandsrat stellt den Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die Förderrichtlinien Wege wie abgedruckt.

Abstimmung zu TOP 8 Förderrichtlinien Wege	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen keine Stimmen
--	--	---

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

9. Neufassung Jugendordnungen

9.1 Verabschiedung Mustersektionsjugendordnung

Antrag der Bundesjugendleitung

Der Bundesjugendleitertag hat am 24.09.2017 eine neue Mustersektionsjugendordnung (MSJO) beschlossen. Diese wurde den Sektionen am 06.10.2017 zur Kenntnis zugeschickt. Das derzeit gültige „Muster für die Jugendsatzung der Sektionen“ tritt mit Beschluss der neuen Mustersektionsjugendordnung außer Kraft.

Bevor einzelne Änderungen und Formulierungen der MSJO vorgestellt werden, appelliert Josef Klenner an die Delegierten, die Vorlage hinreichend zu diskutieren, jedoch auf den Beschluss von Änderungen zu verzichten. Auch wenn es die Aufgabe der Hauptversammlung sei, über sämtliche Ordnungen des Verbandes zu beschließen, sei es in diesem Fall geboten, Änderungen nicht ohne Einbindung der Jugend zu initiieren. Sollte als Ergebnis der Hauptversammlungsbefassung herauskommen, dass die Delegierten mehrheitlich Änderungen wünschen, solle die Ordnung zur neuerlichen Beschlussfassung an den Bundesjugendleitertag in zwei Jahren (2019) zurückverwiesen werden.

Sunnyi Mews, Bundesjugendleiterin und Vizepräsidentin und Max Göggelmann, Jugendleiter, tragen den Prozess der Entwicklung der MSJO vor. Vor zwei Jahren wurde eine neue Bundesjugendordnung und Landesjugendordnung beschlossen. Deshalb war es notwendig, auch eine adaptierte Regelung (MSJO) zur Mitbestimmung der Jugend in den Sektionen einzuführen. Als Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und als Voraussetzung für die Anerkennung als Jugendverband und somit für die Förderfähigkeit auf allen Ebenen, ist die Jugendmitbestimmung ab mindestens dem vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich. Die Sektionen können die MSJO begrenzt unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen anpassen. Lediglich die fett gedruckten Passagen sind verbindlich zu übernehmen.

Auf die Anregung von Wolfgang Scharf, Sektion Hildesheim, in § 4 Abs. 3 Jugendvollversammlung, die Teilnahme des Sektionsvorstandes fett (verbindlich) zu drucken, wiederholt Mews, dass dies nicht erforderlich sei, weil die Mitgliederversammlung der Sektion selbst beschließen kann, ob die Teilnahme des Sektionsvorstands in der MSJO steht oder nicht.

Ludwig Trojok, Sprecher Ostdeutscher Sektionenverband, sieht einen Konflikt in der Vereinsführung, wenn eine/ein 14-Jährige/r im Vorstand ist. In seiner Sektion ist der Jugendreferent zugleich 3. Vorsitzender und damit Vorstand lt. BGB. Eine/ein 14-Jährige/r könne das nicht leisten. Zudem möchte er wissen, ob es einen Schlüssel (Verteilung, Anzahl) zur Wahl der Delegierten in der Jugendvollversammlung gibt.

Mews führt aus, dass nur für den Jugendausschuss alle Sektionsmitglieder wählbar sind. Dies gelte nicht für die Jugendreferentin oder den Jugendreferenten im geschäftsführenden Vorstand. Es sei richtig, dass die Jugendreferentin/der Jugendreferent im Vorstand der Sektion mindestens 18 Jahre alt sein muss. Hinsichtlich des Schlüssels informiert sie, dass Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Marke als Delegierte gewählt werden können. Die Anzahl der Jugendleitermarken in der Sektion bestimmt daher die Delegiertenzahl.

Guntram Herrendorf, Sektion Celle, hat in seiner Sektion Probleme, jugendliche Ehrenamtliche für Aufgaben der Sektion zu gewinnen. Bisher war kein Interesse vorhanden, an Versammlungen teilzunehmen. Seine Sektion könnte die in der MSJO genannte Jugendvertretung nicht umsetzen.

Göggelmann spricht aus seiner Rolle als Jugendleiter und vertritt die Auffassung, dass es gerade für kleine Sektionen eine große Chance sei, eine Jugendvertretung einzusetzen. Eine Jugendliche/ein Jugendlicher hätte nach seiner Auffassung viel mehr Motivation, zu einer Jugendvollversammlung zu gehen, als zu einer Mitgliederversammlung. So sammelten die Jugendlichen bereits früh Erfahrungen, um später in andere Funktionen gewählt zu werden.

Claus Koch, Sektion Bonn, bittet die Juristen zu bewerten, ob der Vorstand gesetzlich ein Recht habe, an einer Jugendvollversammlung teilzunehmen.

Göggelmann antwortet, dass der Vorstand der Sektion in der Jugendvollversammlung durch den Jugendreferenten, der Mitglied im Sektionsvorstand ist, immer vertreten sei.

Klaus Fiebig, Kommission Recht, bestätigt, dass die vorliegende Regelung zulässig ist. Hier liegt die Situation vor, dass bei der MSJO nach § 4 Abs. 3 die Teilnahme des Sektionsvorstandes im Normalfall aufgeführt ist. Wenn die Teilnahme ausgeschlossen werden soll, muss die Mitgliederversammlung der Sektion dies ausdrücklich beschließen. Auf der Sektionsebene ist die Mitgliederversammlung das höchste Gremium. Grundsätzlich bestünde daher die Möglichkeit, dem Vorstand das Teilnahmerecht zu versagen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und Klenner bittet um Abstimmung.

Die Bundesjugendleitung stellt den Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die Mustersektionsjugendordnung in der vorliegenden, durch den Bundesjugendleitertag beschlossenen Fassung. Mit dem Beschluss tritt das „Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV“ außer Kraft.

Abstimmung zur Mustersektionsjugendordnung	dafür:	Mehrheit der Stimmen
	dagegen:	137 Stimmen
	Enthaltungen:	201 Stimmen

Damit ist der Antrag angenommen.

9.2 Verabschiedung Bundesjugendordnung

Antrag der Bundesjugendleitung

Die neue Bundesjugendordnung der JDAV wurde 2015 verabschiedet. Durch eine Veränderung in der hauptberuflichen Struktur der JDAV und Regelungen in der Mustersektionsjugendordnung ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf.

Sunnyi Mews, Bundesjugendleiterin und Vizepräsidentin, erläutert, dass zum 01.01.2017 die neue Struktur der Bundesgeschäftsstelle in Kraft trat. Das „Stabsressort Jugend“ wurde in eine JDAV Geschäftsstelle mit zwei Ressorts (Ressort Jugend und Ressort Jugendbildungsstätte Hindelang) umgewandelt. Die Personalzuständigkeit für die JDAV Geschäftsstelle liegt bei der Bundesjugendleitung und wird vom JDAV Geschäftsführer ausgeübt.

Aufgrund der neuen Mustersektionsjugendordnung muss bei der Änderung im Delegationsverfahren für die Bundes- und Landesjugendleitertage das Teilnahmerecht für den Bundesjugendleitertag neu gefasst werden.

Die Bundesjugendordnung wurde auf dem Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 beschlossen und den Sektionen zusammen mit der Mustersektionsjugendordnung am 06.10.2017 zugesendet.

Es gibt keine Fragen hierzu. Klenner bittet um Abstimmung.

Die Bundesjugendleitung stellt den Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt die Bundesjugendordnung in der vorliegenden, durch den Bundesjugendleitertag beschlossenen Fassung.

Abstimmung zur Bundesjugendordnung	dafür:	Mehrheit der Stimmen
	dagegen:	9 Stimmen
	Enthaltungen:	102 Stimmen

Damit ist der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

10. Änderung DAV-Satzung

Antrag des Verbandsrates

Entsprechend der geänderten Struktur der JDAV im hauptberuflichen Bereich gibt es seit 2017 eine JDAV Geschäftsstelle bestehend aus dem Ressort Jugend in München und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin führt die JDAV Geschäftsstelle selbständig und eigenverantwortlich. Die Satzung des DAV sieht diese Konstellation bislang nicht vor.

Den Delegierten liegt eine Gegenüberstellung des alten und des neuen Textes der DAV-Satzung in § 27 „Bundesgeschäftsstelle“ vor (Einladungsschrift Seite 132).

Melanie Grimm, Vizepräsidentin, erläutert den Antrag des Verbandsrates und macht deutlich, dass es sich um eine Präzisierung der Satzung handelt. Die neuen Passagen (kursiv gedruckt) in § 27 lauten:

§ 27 Bundesgeschäftsstelle

1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Sektionen und unterstützt die Organe des DAV bei der Verbands- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher. Sie wird von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin geleitet. *Die JDAV Geschäftsstelle ist Teil der Bundesgeschäftsstelle. Sie wird von dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin eigenverantwortlich geführt.*

2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplanes von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin angestellt, dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin. *Die hauptberuflich Mitarbeitenden der JDAV Geschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans von dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin angestellt.*

Zur Änderung der DAV-Satzung werden keine Fragen gestellt.

Der Verbandsrat stellt den Antrag:

Die Hauptversammlung beschließt die Präzisierung der DAV-Satzung wie oben abgedruckt.

Abstimmung zur Änderung DAV-Satzung in § 27	dafür: dagegen: Enthaltungen:	6.301 Stimmen keine Stimmen 7 Stimmen
---	--	--

Laut DAV-Satzung § 23 werden Änderung der Satzung von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Anwesend sind 238 (von 356) Sektionen. Diese 238 Sektionen vertreten 6.308 Stimmen. Mit „Ja“ haben 6.301 Stimmen von insgesamt 6.308 abgegebenen Stimmen gestimmt. Das sind 99,9 % und somit mehr als drei Viertel der Stimmen.

Damit ist der Antrag angenommen.

11. Digitalisierungsoffensive DAV

Bericht Arbeitsgruppe
Antrag des Verbandsrates

Der DAV steht vor der Herausforderung, rechtzeitig und umfänglich mit der Digitalisierung seiner Verbandsprozesse und -kommunikation zu beginnen. Der Verbandsrat schlägt daher vor, dass der DAV über den ursprünglichen Auftrag der eigens eingesetzten Arbeitsgruppe hinaus das Thema Digitalisierung aufgreift und umsetzt. Der Auftrag der Hauptversammlung 2016 an die Arbeitsgruppe lautete:

„Die Projektgruppe hat den Auftrag, bis zur Hauptversammlung 2017 ein Konzept „Sektions- und Webservices für Sektionen“ inkl. Kostenkalkulation und Finanzierungskonzept zu erarbeiten.“

Die Projektgruppe hat festgestellt, dass das Thema sehr komplex ist und schlägt der Hauptversammlung vor, den Arbeitsauftrag zu konkretisieren und um ein weiteres Jahr zu verlängern. Zudem soll die Projektgruppe in enger Abstimmung mit den Projekten „EDV-Fitness“ und „DAV Rechenzentrum“ tätig werden.

Karl-Heinz Kubatschka, Sektion Rheinland-Köln und Mitglied der Projektgruppe, berichtet, dass eine Umfrage bei den Sektionen ergeben hat, dass die überwiegende Mehrheit ein modulares System für einen modernen Internetauftritt wünscht. Die Sektionen stellen sich eine technische Lösung vor, mit der sie die Sektionshomepage nach ihren Bedürfnissen anpassen können. Ein Kernmodul wird die Mitgliederverwaltung sein. Ebenso wichtig sind die Kurs- und Tourenverwaltung und die Organisation von Gremien. Für die Webservices, wie z. B. Online-Mitgliederaufnahme oder Tourenverwaltung ist eine Personalisierung für jede einzelne Nutzerin und jeden einzelnen Nutzer nötig.

Die Zukunftsvision beinhaltet Investitionen in eine Lösung, die gesamtverbandlich deutlich wirtschaftlicher ist, als wenn die Sektionen jeweils eigenständige Lösungen beauftragen würden. So können bei Serverkapazitäten/Rechenzentrumsleistungen und Programmierung teils erhebliche Einsparungen vorgenommen werden. Insgesamt kann eine höhere rechtliche Sicherheit bei Datenschutzfragen erreicht werden.

Kubatschka stellt als kurz- und mittelfristige Lösung die Bereitstellung von Templates für Sektionswebsites (Mitte 2018), den Self-Service für Mitglieder „Mein DAV“ (bis April 2018) und die Optimierung/optische Anpassung der aktuellen Module der Firma rbc (Mitte 2018) vor. Zur endgültigen Beschlussfassung der Digitalisierungsoffensive ist eine Entscheidung der Hauptversammlung 2018 erforderlich. Der Echtstart mit Pilotsektionen könnte ab 2020 erfolgen.

Kubatschka stellt die Erstinvestition, eine Finanzierungsoption und die laufenden Kosten des Projektes vor.

Der Antrag des Verbandsrates, wie in der Einladungsschrift auf Seite 138 abgedruckt, lautet:

„Die Hauptversammlung beschließt ein zweistufiges Vorgehen zur Umsetzung der „Digitalisierungsoffensive“ und erteilt der Arbeitsgruppe den Auftrag, eine zukunftsfähige, umfassende IT-Lösung für Sektionen und Bundesverband zu projektieren und der Hauptversammlung 2018 zur Verabschiedung vorzulegen.“

Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung die Umsetzung eines Zwischenschrittes mit den Bausteinen „Self-Service für Mitglieder“, „Optimierung aktuelle rbc-Sektionsmodule“ und „Bereitstellung von Templates“ sowie die Finanzierung dieses Zwischenschrittes aus Mitteln der Mehrjahresplanung 2016 - 2019, Punkt 1.3.2“.

Josef Klenner, Präsident, berichtet, dass von den Sektionen nach einer Beschleunigung des Projekts gefragt wurde. Zur Intensivierung des Projektmanagements und für zusätzliche externe Unterstützung wären weitere 150 T€ nötig, die nicht in der Mehrjahresplanung 2016 - 2019 vorgesehen sind. Durch die zusätzliche externe Projektberatung kann die Planung stärker ins Detail gehen und damit mehr Kostensicherheit erzielt werden. Mit diesem Vorgehen werde eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Hauptversammlung 2018 geschaffen. Eventuell könnten Teilmodule früher ausgeliefert werden.

Deshalb hat der Verbandsrat einen **Ergänzungsantrag** formuliert. Er wird an die Leinwand projiziert:

„Zusätzlich zu den vorhandenen Mitteln aus Rücklagen und Mehrjahresplanung werden 150 T€ zur besseren Vorbereitung sowie zur Projektplanung und Projektsteuerung zur Verfügung gestellt.

Die Mittel werden aus einem möglichen Jahresüberschuss 2017/2018 oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, aus einer Überziehung des Etats 2018 bereitgestellt. Diese Etatüberziehung wird bis zur Verabschiedung eines Finanzierungskonzeptes vorfinanziert.“

Andrea Czimmeck, Sektion Sächsischer Bergsteigerbund, fragt, wie die Einbindung der Sektionen bei der Konzeptausarbeitung erfolgen wird, wer die Umsetzung (Programmierung) in der jeweiligen Sektion übernimmt und wie sich die Finanzierungskosten zusammensetzen. Kubatschka antwortet, dass die Projektgruppe die Erfahrungen aus den Sektionen benötigt. Bisher haben die Sektionen schon viele Lösungen erarbeitet und der Projektgruppe mitgeteilt. In 2018 steht die Konzeptphase an. Mit wie bisher, drei hauptamtlichen Mitarbeitenden aus der Bundesgeschäftsstelle und drei Vertreterinnen/Vertretern aus den Sektionen ist die Aufgabe nicht mehr zu leisten. Es soll Arbeitsgruppen geben, die differenziert nach Arbeitsgebieten (z. B. Mitgliederverwaltung) neu eingesetzt werden. Der DAV wird die Programmierung nicht selbst vornehmen, sondern braucht dazu einen erfahrenen und verlässlichen Partner. Zur Finanzierung erläutert Kubatschka, dass für das Digitalisierungsprojekt in der Ursprungsversion 200.000 € in der Mehrjahresplanung 2016 - 2019 bereits eingeplant und weitere 200 T€ aus Rücklagen vorgesehen sind, sofern dies nötig wird. Für den Fall, dass das Projekt intensiviert vorangebracht werden soll, hat der Verbandsrat weitere maximal 150 T€ beantragt.

Joachim Humpohl, Sektion Hochsauerland, bezweifelt im Hinblick auf den Zusatzantrag des Verbandsrates, weitere 150 T€ zur Verfügung zu stellen, dass es sich lohnt, eine Zwischenlösung anzustreben. Die Zeit dafür könnte für andere Dinge genutzt werden.

Kubatschka antwortet, dass einige Sektionen eine alte Lösung haben, mit der die Vorgänge zwar noch erledigt werden können, Weiterentwicklungen aber nicht mehr sinnvoll sind oder die Homepage gravierende Sicherheitslücken aufweist. Dies macht eine Zwischenlösung notwendig.

Dr. Harald Fuchs, Sektion Berlin, berichtet aus seiner beruflichen Erfahrung. Er empfiehlt, nicht eine langfristige Lösung jetzt zu beschleunigen, sondern zwischen einer kurz- und langfristigen Lösung zu unterscheiden. Die nächsten 12 Monate bis zur nächsten Hauptversammlung sollen dafür genutzt werden, ein qualitativ gutes Konzept zu erarbeiten und nicht den Druck auf die Projektgruppe zu erhöhen.

Dr. Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer, verdeutlicht, dass auf den Sektionentagen um Beschleunigung gebeten wurde, Geschwindigkeit jedoch nicht die erste Priorität sein könne. Es gehe vielmehr darum, belastbarere Informationen für die Entscheidung im kommenden Jahr zu treffen. Der DAV brauche eine externe Unterstützung von Experten, weil die Projektgruppe, bestehend aus drei hauptberuflichen Mitarbeitenden und drei Ehrenamtlichen aus den Sektionen, dies nicht zusätzlich zu ihrer bisherigen Aufgabe leisten könne. Deshalb sei der Verbandsrat mit dem Ergänzungsantrag an die Hauptversammlung herangetreten, damit für das kommende Jahr eine belastbare Konzeptvorlage und eine Finanzierungsoption vorgelegt werden kann.

Dr. Kai Weidlich, Sektion Oberkochen, versteht nicht, was der Mehrwert der Digitalisierung sein wird und bei welchem Modul sie am nötigsten sein wird.

Kubatschka erläutert, dass anhand der Nutzungshäufigkeit und anderer Dringlichkeitsfaktoren für verschiedene Module (z. B. Mitgliederverwaltung, Online-Reservierungssystem etc.) eine Priorisierung vorgenommen werden wird.

Werner Felkl, Sektion Donauwörth, beleuchtet diese große Aufgabe von einer anderen Seite. Er appelliert an die Vorsitzenden, sie mögen bei den Ehrenamtlichen in ihrer Sektion positiv für die Aufgabe der Digitalisierung werben.

Kubatschka greift diesen Hinweis auf. Es werde für die Nutzung neuer Module ein entsprechendes Schulungsprogramm für die Ehrenamtlichen in den Sektionen geben, gerade für die Mitgliederverwaltung.

Dr. Alexander Birnbaum, Sektion Mannheim, fragt, wie die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Alpenverein (ÖAV) und dem Schweizer Alpen-Club (SAC) bei der Digitalisierung aussieht. Gibt es vielleicht Synergien, die für die Entwicklung berücksichtigt werden müssten? Kubatschka erklärt, dass der DAV sich mit den anderen Verbänden austauschen wird, es jedoch verschiedene Vorstellungen des Leistungsumfanges der Digitalisierung gibt. Der DAV nehme gerne Vorschläge von Partnern auf, eine Gemeinschaftslösung erscheint aber nicht realistisch.

Michael Cremer, Sektion Mülheim an der Ruhr, verweist auf ein Missverständnis, das Eingang in das Protokoll der Hauptversammlung 2016 gefunden hat. Dort stand zum Thema „Einrichten einer EDV-Arbeitsgruppe“, dass die Sektion Mülheim jährlich 15 T€ für EDV-Aufgaben zur Verfügung stellt. Dies stimme so nicht. Die Sektion Mülheim hat für alle Sektionsaufgaben 15 T€ jährlich zur Verfügung. Sie bräuchte allerdings 15 T€, um die Sektionssoftware wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Summe wird wahrscheinlich in einem Zyklus von drei bis vier Jahren immer wieder nötig sein. Allerdings kann sie diese Mittel nicht aufbringen. Er ist überzeugt, dass alle Sektionen unter dem Strich bei einer gemeinsamen Lösung besser und günstiger zu einer guten Lösung kämen. Ein neues System werde den Sektionen die tägliche Arbeit erleichtern; so bliebe mehr Zeit für die ehrenamtlichen Aufgaben, z. B. um die Jugendarbeit zu intensivieren.

Wolfgang Scharf, Sektion Hildesheim, möchte nicht, dass der Datenserver z. B. in den USA stehen wird. Der Standort des Servers sei noch nicht bekannt, führt Kubatschka aus. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird er voraussichtlich in Deutschland oder ggf. in der Europäischen Union stehen.

Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Klenner bittet um Abstimmung über den auf Seite 138 der Einladungsschrift abgedruckten Antrag mit dem Ergänzungsantrag des Verbandsrates. Der ganze Beschluss lautet:

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt ein zweistufiges Vorgehen zur Umsetzung der „Digitalisierungsoffensive“ und erteilt der Arbeitsgruppe den Auftrag, eine zukunftsfähige, umfassende IT-Lösung für Sektionen und Bundesverband zu projektieren und der Hauptversammlung 2018 zur Verabschiedung vorzulegen.

Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung die Umsetzung eines Zwischenschrittes mit den Bausteinen „Self Service für Mitglieder“, „Optimierung aktuelle rbc-Sektionsmodule“ und „Bereitstellung von Templates“ sowie die Finanzierung dieses Zwischenschrittes aus Mitteln der Mehrjahresplanung 2016 - 2019, Punkt 1.3.2.

Zusätzlich zu den vorhandenen Mitteln aus Rücklagen und Mehrjahresplanung werden 150 T€ zur besseren Vorbereitung sowie zur Projektplanung und Projektsteuerung zur Verfügung gestellt.

Die Mittel werden aus einem möglichen Jahresüberschuss 2017/2018 oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, aus einer Überziehung des Etats 2018 bereitgestellt. Diese Etatüberziehung wird bis zur Verabschiedung eines Finanzierungskonzeptes vorfinanziert.

Abstimmung zur Digitalisierungsoffensive	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen 24 Stimmen 83 Stimmen
--	--	---

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

12. Ablehnung einer Zusammenarbeit mit Automobilherstellern in Werbe- und Kommunikationsmitteln des DAV

Antrag der Sektionen Alpinistenclub, Berlin, Dresden, München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Stuttgart und Tübingen

Die Sektionen Alpinistenclub, Berlin, Dresden, München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Stuttgart und Tübingen beantragen:

Die Hauptversammlung präzisiert ihren Beschluss aus dem Jahr 2015 und beschließt in Ergänzung dazu wie folgt: Der DAV verzichtet in allen seinen Werbe- und Kommunikationsmitteln, beispielsweise Panorama, Internet, sozialen Medien sowie im Rahmen von Veranstaltungen, auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern und setzt Automobilwerbung auf eine entsprechende DAV-Ausschlussliste.

Begründungen:

I.

Die Hauptversammlung 2015 des DAV am 13.-14.11.2015 in Hamburg hat mit 3.926 zu 977 Stimmen beschlossen:

„Der DAV stimmt einer Zusammenarbeit mit einem Automobilhersteller zum derzeitigen Augenblick nicht zu.“

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung 2015 beschlossen:

„Die Hauptversammlung beauftragt den Verbandsrat, ein Konzept zur Auswahl von Kooperationspartnern für den DAV zu entwickeln. Inhaltlich ist das Konzept in klarer Übereinstimmung mit unseren Zielen, insbesondere dem Leitbild, zu gestalten.“

II.

Das Präsidium des DAV hat sich zwischenzeitlich dafür ausgesprochen, auch zukünftig auf der DAV-Webseite nicht auf Automobilwerbung zu verzichten.

Damit findet – durchaus im Gegensatz zu Punkt I - keine Einschränkung der Werbeinhalte auf der DAV-Webseite statt.

III.

Der Deutsche Alpenverein e.V. (DAV) ist ein anerkannter Naturschutzverband und setzt sich aktiv und medienwirksam für den Klimaschutz ein. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über den "Abgasskandal" und der großzügigen Auslegung der Automobilindustrie von Gesetzesvorgaben und Richtlinien ist es für den Erhalt der Glaubwürdigkeit des DAV besonders wichtig, sich von dem Verhalten der Automobilindustrie zu distanzieren und sich die Möglichkeit der Kritik zu erhalten. Ein Verband, der sich einerseits für den Klima- und Naturschutz einsetzt und sich klar und deutlich zur Präferenz einer Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln anstelle von individuellen Pkw bekennt, andererseits aber auf Werbeeinnahmen durch die Automobilindustrie nicht verzichten will, ist unglaubwürdig.

Dies insbesondere dann, wenn ein solcher Verzicht lediglich zu Mindererlösen in Höhe von etwa 25.000 € für den Onlinebereich führt und damit nur einem Bruchteil des gesamten Finanzvolumens des DAV entspräche.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das beabsichtigte Vorgehen des Präsidiums durch Präzisierung des Votums der DAV-Hauptversammlung aus dem Jahre 2015 entsprechend zu klären.

Zu Beginn der Beratung zu diesem Thema informiert Walter Lackermayr, Sektion Alpinistenclub, dass die antragstellenden Sektionen ihren Antrag geringfügig erweitert haben. Der neue Antragstext lautet (Änderungen unterstrichen):

Die Hauptversammlung präzisiert ihren Beschluss aus dem Jahr 2015 und beschließt in Ergänzung dazu wie folgt: Der DAV Bundesverband verzichtet in allen seinen Werbe- und Kommunikationsmitteln, beispielsweise Panorama, Internet, sozialen Medien sowie im Rahmen von Veranstaltungen, auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern und setzt Automobilwerbung Werbung für Automobilhersteller auf eine entsprechende DAV-Ausschlussliste.

Josef Klenner, Präsident, bittet darum, nicht Sponsoring mit Werbung zu verwechseln. Er stellt klar, dass der Bundesverband den Beschluss der Hauptversammlung 2015, kein Automobil-sponsoring zu betreiben, zu 100 % umgesetzt habe. Der Beschluss betreffe nicht die Werbung mit oder für Automobilfirmen.

Melanie Grimm, Vizepräsidentin, erläutert den Antrag des Verbandsrates. Das Gremium ist der Meinung, dass sich der von den Sektionen vorliegende Antrag zu Werbe- und Kommunikationsmitteln nicht allein auf die des Bundesverbandes beziehen kann. Diese Auffassung beruht auf der Tatsache, dass sowohl der Bundesverband als auch die Sektionen das Bild des DAV in der Öffentlichkeit prägen und gemeinsam Verantwortung für den Natur-, Umwelt- und Klimaschutz tragen.

Zudem sei die Sektion sehr viel „näher“ an den Mitgliedern und habe durch Publikationen, Geschäftsstelle und Veranstaltungen kontinuierlichen Kontakt zu den Mitgliedern.

Eine Identifikation der Mitglieder erfolge in erster Linie mit der Sektion, erst in nachgeordneter Bedeutung mit dem Bundesverband.

Vor diesem Hintergrund tritt der Verbandsrat dem ursprünglichen Antrag der Sektionen bei, schlägt aber gleichzeitig vor, diesen zu präzisieren und seine Gültigkeit auf die Werbe- und Kommunikationsmittel der Sektionen zu erweitern.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung präzisiert ihren Beschluss aus dem Jahr 2015 und beschließt in Ergänzung dazu wie folgt: Der DAV (Bundesverband, Zusammenschlüsse auf Landesebene und Sektionen) verzichtet zum derzeitigen Zeitpunkt in allen Kommunikationsmitteln, beispielsweise Panorama, Sektionsheften, Internet, sozialen Medien oder im Rahmen von Veranstaltungen, auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern und setzt Automobilwerbung auf eine entsprechende DAV-Ausschlussliste.

Gerhard Onderka, Sektion Lauf a.d.P., schlägt vor, den Beschluss noch weiter zu präzisieren, indem auch die Zusammenarbeit mit Automobil-Reparaturbetrieben und KFZ-Dienstleistern ausgeschlossen wird. Weiter sollen Hersteller von Elektro- und Wasserstofffahrzeugen ausgeschlossen werden.

Richard Mayr, Sektion Friedberg, weist darauf hin, dass seine Sektion aus Kostengründen Werbung des Autohauses, bei dem der Sektionsbus gekauft wurde, auf dem Auto hat. Es soll den Sektionen selbst überlassen werden, welche Kooperationen sie eingehen oder mit wem sie Werbung machen.

Wolfgang Metzeler, Sektion Memmingen, regt die Überlegung an, dass sich Werbung von Automobilherstellern auf Werbung nur für Elektrofahrzeuge beschränken ließe. Zudem würde der Trend zu alternativen Antriebstechniken gefördert.

Ernst Schick, Sektion Straubing, weist darauf hin, dass Sektionen in ländlichen Gebieten auf Autos angewiesen sind, da dort der öffentliche Verkehr nicht gut ausgebaut ist. Eine komplette Ablehnung von Automobilen verleugne die Lebenswirklichkeit. Es gäbe umweltverträgliche Produkte, mit denen zusammengearbeitet werden könnte. Schick bittet zu überdenken, ob dieser einschränkende Beschluss (keine Automobilwerbung bei Sektionen und Bundesverband) so möglich ist. Vielleicht ließe sich der Beschluss so abändern, dass im Sinne der Entwicklung umweltgerechterer Produkte eine Zusammenarbeit möglich bleibt.

Donauwörth ist eine Kleinstadt, bei der man sich begegnet und kennt. Werner Felkl, Sektion Donauwörth, erläutert, dass die Sektion mit allen Gewerbetreibenden zusammenarbeitet. Man hilft sich und manche Dinge werden unbürokratisch erledigt. Als Beispiel nennt er den Skibasar der Sektion, der in einer leer geräumten Halle des örtlichen Autohändlers satt findet.

Als gewisse Bevormundung der Sektionen empfindet Nicole Boenke, Sektion Bochum, den Beschluss, dass Sektionen auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern verzichten sollen. Andererseits sollte sich jede/r Sektionsvorsitzende/r bewusst sein, dass der DAV auch ein anerkannter Naturschutzverband ist und schon bei einer möglichen Werbung berücksichtigt, was ethisch vertretbar ist oder was nicht. Die Werbetreibenden sollen dazu gebracht werden, nicht nur gute Bilder (Hochglanz-Abbildungen von Autos) zu präsentieren, sondern auch gut Inhalte zu vermitteln.

Dr. Matthias Ballweg, Kletterfachverband Bayern, erinnert daran, dass zu Beginn des Tagesordnungspunktes gesagt wurde, dass Automobilwerbung auf der DAV-Homepage nicht dem Beschluss der Hauptversammlung 2015 widerspreche. Er ist der Meinung, dass beim Beschluss der Hauptversammlung 2015 nicht nur Automobilmarketing gemeint war, sondern im Geiste Automobilwerbung abgelehnt wurde.

Guntram Herrendorf, Sektion Celle, versteht den Antrag des Verbandsrates so, dass eine Zusammenarbeit mit einem Automobilhersteller abgelehnt wird, nicht die Zusammenarbeit mit einem örtlichen Händler. So kann die Sektion trotzdem einen Vereinsbus betreiben.

Michael Cremer, Sektion Mülheim a. d. R., schlägt vor, nicht eine Entweder-Oder-Entscheidung (Auto oder öffentliche Verkehrsmittel) zu treffen, sondern eine kombinierte Lösung anzustreben. Dazu müssten sich weitere technologische Verbesserungen einstellen (Antriebstechnologien im PKW- und LKW-Bereich). Ein Weg dahin wäre, Druck auf die Automobilindustrie auszuüben. Der DAV könnte die positiven Aspekte einer Zusammenarbeit hervorheben.

Dr. Walter Treibel, Sektion Oberland, gibt Hinweise zum Prozedere der Abstimmung. Es handle sich hier um zwei unterschiedliche Anträge. Wer nur die Werbung von Automobilherstellern beim Bundesverband ablehnen möchte, die Werbung in Sektionen aber zulassen möchte, müsse erst gegen den Antrag des Verbandsrates stimmen und dann dem Antrag der Sektionen zustimmen.

Sebastian Balaesque, Verbandsrat, führt aus, dass sich sowohl der Antrag der antragsstellenden Sektionen als auch der Antrag des Verbandsrates auf Kommunikation in den Publikationsmedien bezieht. Auch Werbung eines lokalen Autohauses auf der Sektions-Homepage ist Automobilwerbung und wird von dem, der es sieht, als solche wahrgenommen. Balaesque bezweifelt, dass das Mitglied unterscheidet, wo es die Werbung gesehen hat. Wenn es dem DAV ernst sei, auf Automobilwerbung zu verzichten, dann gäbe es nur die eine Möglichkeit, auf allen Ebenen zu verzichten. Ansonsten sei das Handeln des DAV inkonsequent. Die Delegierten sollten dem Antrag des Verbandsrates zustimmen.

Joachim Humpohl, Sektion Hochsauerland, ist als Ingenieur in der Automobilzulieferung tätig. Falls die Delegierten sich gegen Werbung mit der Automobilindustrie entscheiden, sind sie gegen den innovativsten Industriezweig, den es auf der Welt gibt. In den letzten 30 Jahren sind die Autos von Jahr zu Jahr sparsamer und umweltfreundlicher geworden. Aktuell könne das Elektroauto noch nicht ernsthaft unterstützt werden, weil die Ökobilanz noch die schlechteste überhaupt sei. Doch es sollte den Sektionen überlassen werden, ob sie Werbung mit einem Automobilhersteller machen oder nicht. Die Automobilbranche sei auf dem richtigen Weg.

Der DAV ist ein Naturschutz- und Bergsportverband und deshalb auch verpflichtet, den ableitbaren Forderungen nachzukommen, meint Hanna Glaeser, Bundesjugendleitung. Bei der Resolution für den Erhalt des Alpenplanes wurde beschlossen, dass kurzfristige wirtschaftliche Interessen nicht über den notwendigen nachhaltigen Schutz der Natur gestellt werden dürfen. Diese Forderung dürfe nicht nur für andere gelten, sondern müsse auch vom DAV in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Harald Dobner, Sektion München, unterstützt dieses Ansinnen. Es sei nur konsequent, wenn auch die Sektionen auf eine Zusammenarbeit und Werbung mit Automobilherstellern verzichten. Deshalb sollen die Delegierten im Sinne des Verbandsrates abstimmen.

Karl-Heinz Kubatschka, Sektion Rheinland-Köln, vertritt die Auffassung, dass die Begriffe Werbung, Hersteller und Zusammenarbeit ungenau verwendet werden.

Er ist der Meinung, dass beim Beschluss auf der Hauptversammlung 2015, keine Zusammenarbeit mit einem Automobilhersteller zuzulassen, auch gemeint war, keine Werbung mit einem Automobilhersteller zuzulassen. Werbung betreiben ist für ihn auch eine Form der Zusammenarbeit. Der Beschluss wurde 2015 nicht präzise genug formuliert und daher unterschiedlich verstanden. Man kann nicht komplett auf Autofahrten verzichten, jedoch sollten der Bundesverband und die Sektionen anfangen, kleine Zeichen zu setzen. Diese könnten z. B. darin bestehen, jede veröffentlichte Sektionsfahrt, die bestimmten naturverträglichen Kriterien entspricht, mit einem Kennzeichen zu markieren. Dadurch habe es die Sektion Rheinland-Köln in den letzten zwei Jahren geschafft, 4 % weniger Fahrten mit dem Privatwagen durchzuführen. Es mache von der Tragweite her schon einen Unterschied, ob eine Sektion eine lokale Kooperation mit einem Automobilhersteller eingehe oder ob der Bundesverband dies tue. Man sollte sich in kleinen Schritten bewegen, d.h. dem Antrag der antragstellenden Sektionen zustimmen (nur der Bundesverband verzichtet auf Automobilwerbung) und den Antrag des Verbandsrates (Bundesverband und Sektionen verzichten auf Automobilwerbung) ablehnen. Möglicherweise ist die Situation in vier oder fünf Jahren anders und es kann erneut über einen Verzicht von Automobilwerbung auch in den Sektionen diskutiert werden.

Jens Fröhlich, Verbandsrat, bittet genauer zwischen den Begriffen Werbung und Zusammenarbeit zu differenzieren. Vor der Abstimmung sei daher exakt zu definieren, was an Werbung zugelassen werden soll und in welchem Umfang.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen mehr und Klenner erläutert das weitere Vorgehen zur Abstimmung der zwei Anträge. Da der Antrag des Verbandsrates (Bundesverband und Sektionen verzichten auf Automobilwerbung) der weitergehende Antrag ist, wird zuerst über diesen abgestimmt. Sollte der Antrag des Verbandsrates mit Mehrheit angenommen werden, ist es anschließend nicht mehr notwendig, über den Antrag der Sektionen (nur der Bundesverband verzichtet auf Automobilwerbung) abzustimmen. Wird der Antrag des Verbandsrates abgelehnt, erfolgt im Anschluss die Abstimmung zum Antrag der Sektionen.

Abstimmung zum Antrag des Verbandsrates (keine Werbung bei Bundesverband und Sektionen)	dafür: dagegen: Enthaltungen:	1.319 Stimmen Mehrheit der Stimmen 621 Stimmen
---	--	---

Der Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag der Sektionen Alpinistenclub, Berlin, Dresden, München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Stuttgart und Tübingen, inklusiv der von Lackermayr vorgetragenen Änderungen, lautet:

Die Hauptversammlung präzisiert ihren Beschluss aus dem Jahr 2015 und beschließt in Ergänzung dazu wie folgt: Der DAV Bundesverband verzichtet in allen seinen Werbe- und Kommunikationsmitteln, beispielsweise Panorama, Internet, sozialen Medien sowie im Rahmen von Veranstaltungen, auf eine Zusammenarbeit mit Automobilherstellern und setzt Werbung für Automobilhersteller auf eine entsprechende DAV-Ausschlussliste.

Abstimmung zum Antrag der Sektionen (nur der Bundesverband verzichtet auf Automobilwerbung)	dafür: dagegen: Enthaltungen:	3.841 Stimmen 1.335 Stimmen 607 Stimmen
---	--	--

Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

13. Modusänderung – Hauptversammlung ein- und zweitägig im jährlichen Wechsel

Antrag des Verbandsrates

Im Rahmen des Effizienzprozesses wurde die Frage aufgeworfen, ob die DAV-Hauptversammlung zukünftig weiterhin jedes Jahr zweitägig (Freitagnachmittag bis Samstagabend) mit Festabend und begleitender Ausstellung stattfinden oder sich im zweijährigen Rhythmus mit einer nur eintägigen Arbeitstagung abwechseln soll. 2019 steht mit München der Austragungsort fest, für 2020 liegen Bewerbungen vor, sodass ein neues Konzept beispielsweise ab 2021 in Umsetzung gehen könnte.

Die letztjährige Hauptversammlung sprach sich in einem Meinungsbild mehrheitlich für eine eintägige Alternative im zweijährigen Rhythmus aus und beauftragte die Bundesgeschäftsstelle, hierfür ein Konzept zu erstellen. Dieses liegt nun vor. Das Einsparpotential des Bundesverbandes wurde auf Basis der Zahlen der Hauptversammlung 2015 auf 70.000 € an Sachmitteln (etwa 45 % der Gesamtkosten) und 80 Manntage als Personalkapazität (ca. 55 %) taxiert. Einsparungen der Sektionen sind noch nicht berücksichtigt und kämen aus gesamtverbandlicher Sicht noch hinzu.

Josef Klenner, Präsident, erläutert, dass auf einer eintägigen Arbeitstagung, die alle vereinsrechtlichen Anforderungen erfüllen muss, die Grußworte und Ehrungen entfallen würden und die begleitende Ausstellung, das Rahmenprogramm und der Festabend der gastgebenden Sektion nicht stattfinden würden. Die Anpassungen seien erforderlich, um eine eintägige Veranstaltung realisieren zu können. Zum informellen Austausch zwischen den Sektionsvertreterinnen und Sektionsvertretern würde am Vorabend der Tagung ein ausreichend großes Lokal reserviert und entsprechender Raum bereitgestellt werden. Die eintägige Tagung würde an einem gleichbleibenden, zentralen und gut erreichbaren Ort in Deutschland stattfinden, z. B. Nürnberg oder Würzburg.

Klenner bittet um Zustimmung zum Antrag des Verbandsrates und bittet um Wortmeldungen. Es gibt keine Wortmeldung und Klenner bittet um Abstimmung zum Antrag des Verbandsrates, welcher lautet:

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt eine Modusänderung der DAV-Hauptversammlung frühestens ab 2020. Im zweijährigen Wechsel findet jeweils entweder eine zweitägige Tagung mit Begleitprogramm („Klassische Hauptversammlung“) oder eine eintägige Arbeitstagung („Neues Tagungsformat“) an einem gleichbleibenden Tagungsort in Deutschland statt.

Abstimmung zur Modusänderung	dafür:	2.681 Stimmen
eintägige Hauptversammlung	dagegen:	2.709 Stimmen
	Enthaltungen:	263 Stimmen

Der Antrag ist mit knapper Mehrheit abgelehnt. Es bleibt bei der bisherigen Form der Hauptversammlung.

14. Wahlen zum Verbandsrat

14.1 Vertreterin/Vertreter der Jugend des DAV

Die Amtszeit von Jonas Freihart als Vertreter der Jugend des DAV im Verbandsrat endet 2017. Freihart hat beim diesjährigen Bundesjugendleitertag bekannt gegeben, dass er nicht erneut kandidiert.

Die Bundesjugendleitung schlägt Richard Kempert als neuen Vertreter der Jugend vor.

Richard Kempert, Sektion Jena, stellt sich vor. Er wohnt in Nürnberg und studiert Sozialökonomie. Seit zwei Jahren arbeitete bereits in verschiedenen DAV-Gremien mit. Auf dem letzten Bundesjugendleitertag wurde er zusammen mit Sunnyi Mews in die paritätische Doppelspitze und damit als Bundesjugendleiter gewählt. Die Jugend zu vertreten und das Thema Nachhaltigkeit liegen ihm besonders am Herzen.

Josef Klenner fragt, ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Es gibt keine Wortmeldung. Es wird offen abgestimmt.

Abstimmung zu Richard Kempert als Vertreter der Jugend	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen wenige Stimmen wenige Stimmen
--	--	---

Richard Kempert ist mit Mehrheit als Vertreter der Jugend für vier Jahre bis zur Hauptversammlung 2021 in den Verbandsrat gewählt.

Richard Kempert nimmt die Wahl an und dankt für das Vertrauen.

14.2 Regionenvertreter/Regionenvertreterin Landesverband Baden-Württemberg

Die Amtszeit von Doris Krah, Regionenvertreterin des Landesverbandes Baden-Württemberg, endet zur Hauptversammlung 2017. Krah hat erklärt, nicht mehr zu kandidieren.

Der Landesverband Baden-Württemberg schlägt zur Wahl als Regionenvertreter des Landesverbandes Baden-Württemberg Ralf Benz vor.

Ralf Benz, Sektion Baden-Baden/Murgtal, stellt sich vor. Er ist seit 20 Jahren Vorstand der Sektion Baden-Baden/Murgtal. In diesen Jahren hat sich die Zahl der Mitglieder verdoppelt und eine Kletterhalle wurde gebaut. Bei einer Wahl in den Verbandsrat würde er dort seine Erfahrungen einbringen.

Josef Klenner fragt, ob es Fragen an den Kandidaten gibt und ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Es gibt keine Wortmeldung. Es wird offen abgestimmt.

Abstimmung zu Ralf Benz als Regionenvertreter Landesverband Baden-Württemberg	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen wenige Stimmen
--	--	--

Ralf Benz ist als Regionenvertreter des Landesverbandes Baden-Württemberg für eine Amtszeit von vier Jahren bis zur Hauptversammlung 2021 in den Verbandsrat gewählt.

Ralf Benz bedankt sich und nimmt die Wahl an.

14.3 Regionenvertreter/Regionenvertreterin Nordbayerischer Sektionentag

Die Amtszeit von Jens Fröhlich, Regionenvertreter des Nordbayerischen Sektionentages, endet zur Hauptversammlung 2017. Er wurde vom Nordbayerischen Sektionentag erneut zur Wahl vorgeschlagen.

Jens Fröhlich, Sektion Aschaffenburg, ist seit fünf Jahren Mitglied des Verbandsrates. Er lege Wert darauf, sich kritisch-konstruktiv in die Gremiendiskussion einzubringen und die weitere Entwicklung des Verbandes aktiv mitzugestalten. Dafür stellt er sich für eine weitere Amtszeit gerne zur Verfügung.

Josef Klenner fragt, ob es Fragen an den Kandidaten gibt und ob eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Es gibt keine Wortmeldung. Es wird offen abgestimmt.

Abstimmung zu Jens Fröhlich als Regionenvertreter Nordbayerischer Sektionentag	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen wenige Stimmen
---	--	--

Jens Fröhlich ist als Regionenvertreter des Nordbayerischen Sektionentages für eine Amtszeit von vier Jahren bis zur Hauptversammlung 2021 erneut in den Verbandsrat gewählt.

Jens Fröhlich nimmt die Wahl an und dankt für das Vertrauen.

15. Voranschlag 2018, Planung nach Geschäftsbereichen Antrag des Verbandsrates

Die Finanzplanung 2018 wurde den Sektionen am 06.10.2017 schriftlich zugestellt. Die Finanzplanung ist nach Geschäftsbereichen gegliedert.

Jürgen Epple, Vizepräsident, berichtet, dass die im letzten Jahr verabschiedete Mehrjahresplanung 2016 - 2019 inhaltliche und finanzielle Grundlage für die vorliegende Finanzplanung war. Zudem wurden auch die Erkenntnisse aus dem Effizienzprozess herangezogen (v. a. Einsparungen durch Panorama digital, Einsparung bei Druckkosten von Broschüren, Effizienzsteigerung Ausbildung). Wie immer wurde das kaufmännische Vorsichtsprinzip angewandt. Die vorliegende Finanzplanung biete eine solide Grundlage für auch weiterhin solide DAV-Finanzen.

Josef Klenner fragt, ob es Fragen zum Voranschlag 2018 gibt. Es gibt keine Wortmeldung und er bittet um Abstimmung zum Antrag des Verbandsrates.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag an die Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung beschließt folgenden Voranschlag 2018:

GB Bergsport	-3.419.500 €
GB Alpine Raumordnung	-8.117.800 €
GB Kultur	-983.000 €
GB Kommunikation und Marketing	-3.029.200 €
GB Finanzen und Zentrale Dienste	17.241.400 €
Jugend des DAV	-1.691.900 €
Planung nach Geschäftsbereichen	0 €

Die Hauptversammlung ermächtigt die Gremien gemäß ihrer Zeichnungsberechtigung, Abweichungen von dieser Planung zuzulassen, sofern die zugrunde liegenden Maßnahmen durch die Satzung gedeckt sind.

Abstimmung zum Voranschlag 2018 wie oben dargestellt	dafür: dagegen: Enthaltungen:	Mehrheit der Stimmen keine Stimmen keine Stimmen
---	--	---

Der Voranschlag 2018 ist einstimmig angenommen.

Die nächste Hauptversammlung findet am 16. und 17. November 2018 in Bielefeld statt.

Josef Klenner, Präsident, bedankt sich im Namen von Präsidium und Verbandsrat bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle. Er dankt weiterhin Ludger Felbecker, Vorsitzender der Sektion Siegen, und seiner Mannschaft für die hervorragende Ausrichtung der Hauptversammlung 2017 und für die erstklassige Betreuung.

Josef Klenner schließt die Versammlung am 11. November 2017 um 15.30 Uhr.

Josef Klenner
Präsident

Dr. Olaf Tabor
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1 zu TOP 7.2
Förderrichtlinien Hütten des Deutschen Alpenvereins



**Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung
von Baumaßnahmen auf allgemein zugänglichen Hütten**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	3
1. Geltungsbereich.....	4
2. Fördervoraussetzungen	4
2.1 Bindung an die Satzung des DAV	4
2.2 Beachtung von DAV Grundsätzen.....	4
2.3 Nachweis der Gemeinnützigkeit	4
2.4 Zweckbindung von Fördermitteln	5
2.5 Voraussetzungen für die Antragstellung.....	5
3. Finanzierung	5
3.1 Förderung nach Hüttenkategorie.....	5
3.2.1 Finanzierungsbestandteile mit und ohne Teilnahme an zentraler Spendenaktion.....	7
3.3.1 DAV-Grundbeihilfe	8
3.3.2 DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion.....	8
3.3.3 DAV-Grunddarlehen / Eigenleistung der Sektion	8
3.3.4 DAV-Darlehenskonditionen	8
3.3.5 Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion.....	9
3.3.6 Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten	9
3.3.6.1 Öffentliche Mittel	9
3.4 Zusatzförderungen.....	11
3.4.1 DAV-Beihilfe für Bestandserhebung	11
3.4.2 Beihilfe DAV für Vorprojektierung.....	11
3.4.3 DAV-Beihilfe für Winterräume, Schutzräume	12
3.4.4 DAV-Beihilfe für Hütten mit Umweltgütesiegel.....	12
3.4.5 DAV-Beihilfe für elektronische Kassensysteme für den Übernachtungsbereich	12
3.5 Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung.....	12
3.6 Förderbescheid.....	13
4. Antragstellung.....	13
4.1 Allgemeine Antragsunterlagen	13
4.2 Zusätzliche Planungsunterlagen für Baumaßnahmen > 50.000 €.....	13
4.3 Termine für die Antragstellung.....	14
4.4 Fehlende Fördervoraussetzungen.....	14
5. Kommission Hütten und Wege	14
6. Verwendungsnachweise und Auszahlung	14
6.1 Beginn der Maßnahmen	14
6.2 Auszahlung nach Baubeginn	15
6.3 Verwendungsnachweise	15
6.4 Verwendungszeitraum für bewilligte DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen.....	17
7. Schlussbestimmungen.....	17
Anhang	

Vorbemerkungen

Der Deutsche Alpenverein (DAV) verwirklicht mit der Erhaltung seiner Hütten und Wege in den bayerischen und österreichischen Alpen sowie in den deutschen Mittelgebirgen seinen Vereinszweck. Die zahlreichen Alpenvereinshütten im alpinen Bereich bieten allen Bergsportlerinnen und Bergsportlern Schutz und ermöglichen es ihnen, ihrer Leidenschaft nachzugehen. Sie erfüllen damit eine gemeinnützige Aufgabe, die die Alpenvereine zum größten Teil ehrenamtlich leisten. In den Erhalt, die Sanierung und Modernisierung der Hütten fließen jedes Jahr Millionen, die den Beitrag der gesamten Solidargemeinschaft erfordern.

Von diesen Einrichtungen profitiert neben den Mitgliedern auch die breite Öffentlichkeit. Mit der Betreuung von Hütten und Wegen leisten die Sektionen einen wichtigen Beitrag zur touristischen Infrastruktur in den Alpen. Darüber hinaus sind die Hütten und Wege ein wichtiges Mittel zur Besucherlenkung und dienen damit auch dem Alpenschutz.

Der Bundesverband unterstützt die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt sowie DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen für Baumaßnahmen gewährt. Es ist die Aufgabe dieser Richtlinien, die Verteilung dieser Gelder möglichst gerecht, nachvollziehbar und transparent zu regeln.

Anliegen der Richtlinien ist es, die Hütten in ihrer Gesamtheit zu betrachten, also nicht nur als Bauwerke, sondern als wirtschaftliche Einheiten und in ihren ökonomischen, ökologischen und bergsportlichen Bedeutungen.

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in drei Teile:

- Richtlinien text grau hinterlegt – Änderungen durch die Hauptversammlung
- Durchführungsanweisung – Änderungen durch das Präsidium
- Kommentar (kursiv) – Änderungen durch die Bundesgeschäftsstelle

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“) verzichtet. Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein.

1. Geltungsbereich

Förderfähig sind nur Baumaßnahmen von Sektionen oder Zusammenschlüssen von Sektionen gemäß § 28 der Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV), die im Eigentum oder Besitz einer allgemein zugänglichen Hütte sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Baumaßnahmen sind z. B.:

- Erhaltungsbaumaßnahmen
- Ersatz-, Zu-, Um- und Rückbauten
- Einrichtungen zum Zweckbetrieb einer Hütte
- Außenanlagen
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen
- Materialseilbahnen und Versorgungswege

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Baumaßnahmen, deren förderfähige Kosten unter 5.000 € liegen
- Planungskosten, wenn die Baumaßnahme nicht zur Ausführung kommt
- Mehrwertsteuer
- Grunderwerb

Im Weiteren wird für Antragsteller und Fördernehmer immer Sektion verwendet. Damit sind auch Zusammenschlüsse von Sektionen gemeint.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten, insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze und des Programms für die Tätigkeiten von Sektionen im Hüttenwesen und in ihren Arbeitsgebieten.

2.2 Beachtung von DAV Grundsätzen

Hüttenbaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen Grundsätze beachtet. Insbesondere sind dies:

- Das Leitbild
- Das Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport
- Das Grundsatzprogramm Bergsport
- Die Vorschrift für Bau, Erhaltung und Verwaltung der Hütten
- Die Hütten- und Tarifordnung für Alpenvereinshütten

2.3 Nachweis der Gemeinnützigkeit

Eine Förderung von Baumaßnahmen kann nur gegenüber den als gemeinnützig anerkannten Sektionen gewährt werden und außerdem nur

dann, wenn die einzelne Baumaßnahme den steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbandes und der Sektion entspricht.

2.4 Zweckbindung von Fördermitteln

Mit der Annahme von Fördermitteln verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen, Grundsätze und Auflagen einzuhalten. Hierzu wird auf die HüVO (Ziff. 5) verwiesen.

Bei Stilllegung (außer bei Elementarschadensereignissen wie z.B. Brand, Muren, Lawinen etc.), sind die Vorschriften der HÜVO hinsichtlich der Fördermittel sinngemäß anzuwenden.

2.5 Voraussetzungen für die Antragstellung

- Die fachtechnische Bauberatung durch den Bundesverband ist frühzeitig wahrzunehmen. Dieses Beratungsgespräch ist Voraussetzung für eine spätere Förderung und ist vor Vergabe von ersten Planungsaufträgen zu führen.
- der satzungsgemäß unterzeichnete Antrag für die geplante Maßnahme ist termingerecht und vollständig mit den unter Pkt. 4.1 vorgeschriebenen Unterlagen beim Bundesverband einzureichen;
- die Baumaßnahmen, für die Mittel beantragt werden, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen noch schon durchgeführt worden sein
- bei Veränderungen der Schlafplatzkapazität ist die Genehmigung des Präsidiums vorab einzuholen;
- die Sektion hat eine wirtschaftliche Betriebsführung nachzuweisen, indem sie ihre Möglichkeiten, Erlöse aus Pacht- und Hüttentarifen zu erzielen, ausgeschöpft hat;
- Einwände des Bundesverbands gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Umweltschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind einvernehmlich zwischen Sektion und Bundesverband zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium.

3. Finanzierung

3.1 Förderung nach Hüttenkategorie

Bei der Höhe der Förderung wird generell zwischen den folgenden Hüttenkategorien unterschieden:

- Hütten der Kategorie I
- Hütten der Kategorie II
- Hütten der Kategorie III
- Mittelgebirgshütten

3.2 Übersicht der Finanzierungsbestandteile, Beihilfen- und Darlehensbudget, Sonderdarlehen

Die Finanzierung von Baumaßnahmen kann folgende Bestandteile beinhalten:

- (1) DAV-Grundbeihilfe
- (2) DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion
- (3) DAV-Grunddarlehen und Eigenleistung der Sektion
- (4) Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion
- (5) Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten (öffentliche Mittel, variables DAV-Darlehen, variable DAV-Beihilfe)

Das Beihilfebudget für Hütten/Wege und Kletteranlagen (Verteilung 4/5 zu 1/5) errechnet sich gemäß Beschluss der Hauptversammlung 2015 aus einem Betrag pro Mitglied. Seit 2017 wird ein Betrag von 5 €/Mitglied in Ansatz gebracht.

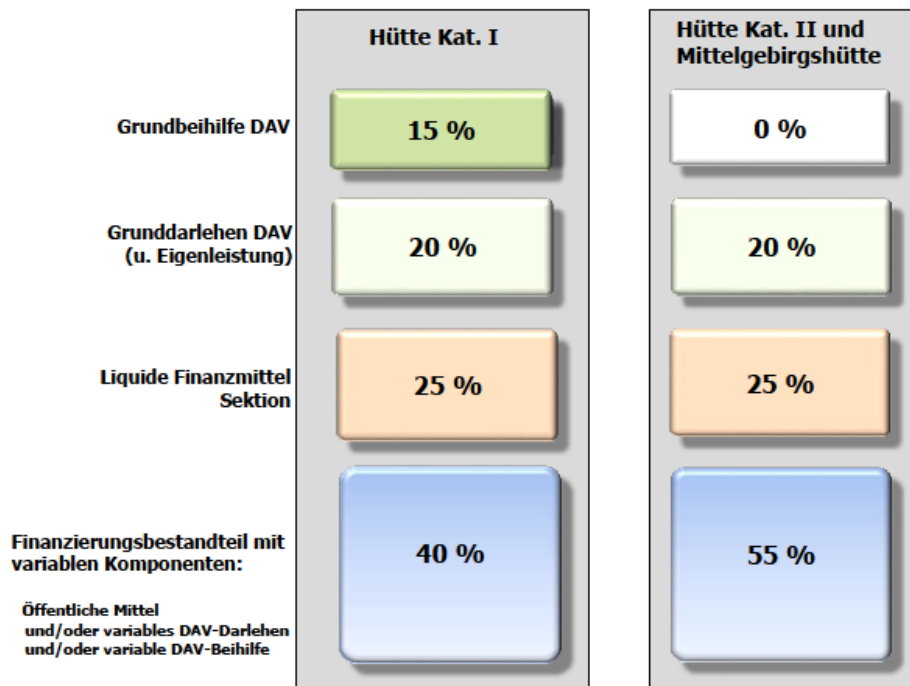
Das Darlehensbudget wird aus der Tilgung und den aufgelaufenen Zinsen des Vorjahres gespeist.

Im Fall eines zu geringen Volumens des Darlehensbudgets können Sonderdarlehen ausgereicht werden, die über die Hausbank des Bundesverbandes refinanziert werden. Kommt dies zur Anwendung, sind keine Sondertilgungen möglich. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie bei Darlehen aus dem Darlehensbudget.

Die Vergabe von Sonderdarlehen erfolgt nach der Priorisierung der Baumaßnahmen an Hand des Kriterienkatalogs.

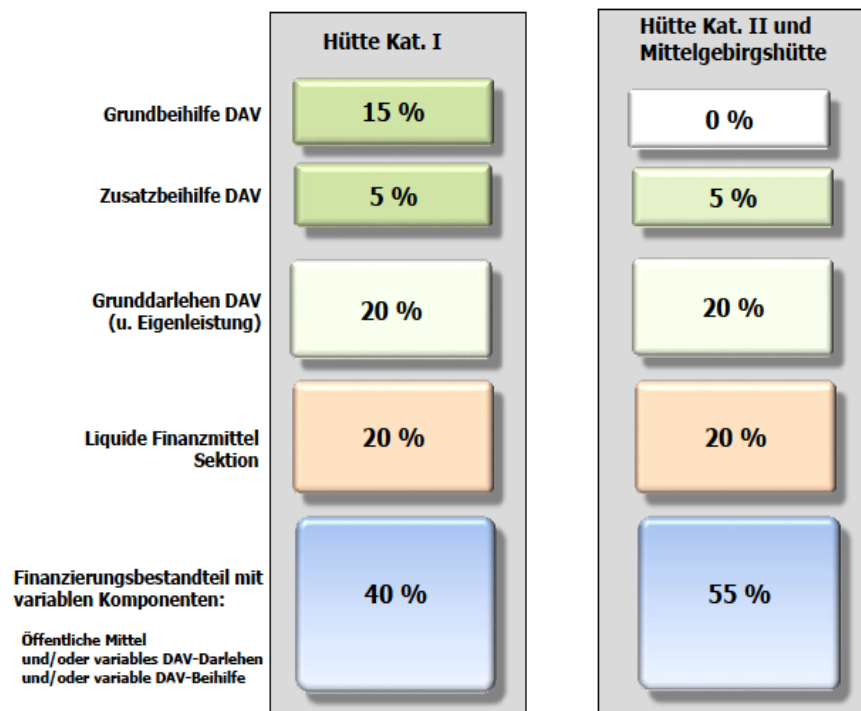
Im Falle eines Ungleichgewichts zwischen Beihilfebudget und Darlehensbudget kann auf Antrag an den Verbandsrat maximal 15 % des Beihilfebudgets pro Jahr in Darlehen umgewandelt werden.

Finanzierungsbestandteile ohne Teilnahme an zentraler Spendenaktion



3.2.1 Finanzierungsbestandteile mit und ohne Teilnahme an zentraler Spendenaktion

Finanzierungsbestandteile mit Teilnahme an zentraler Spendenaktion



Für Hütten der Kategorie III können DAV-Darlehen bis zur Höhe von 50 Prozent der Bausumme alle fünf Jahre beantragt werden.

3.3 Erläuterung der Bestandteile der Finanzierung

3.3.1 DAV-Grundbeihilfe

Die DAV-Grundbeihilfe wird allen förderfähigen Baumaßnahmen bei Hütten der Kategorie I in Höhe von fünfzehn Prozent der anerkannten Bausumme gewährt.

Die DAV-Beihilfe ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss.

3.3.2 DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion

Sektionen, die sich verpflichten, an vier zentralen Spendenaktionen in den darauf folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine zusätzliche Beihilfe von fünf Prozent. Zeitgleiche dezentrale Spendenaktionen durch die Sektion in vergleichbarem Umfang sind in diesen betreffenden Jahren nicht zulässig. Nimmt eine Sektion nicht an der zentralen Spendenaktion teil, erhöhen sich die liquiden Finanzmittel (Eigenmittel) um fünf Prozent. Dies gilt für Hütten der Kategorie I, II und Mittelgebirgshütten.

3.3.3 DAV-Grunddarlehen / Eigenleistung der Sektion

DAV-Darlehen sind zurück zu zahlende Finanzierungsbestandteile. Das DAV-Grunddarlehen wird in Höhe von 20 Prozent gewährt. Dies gilt für Hütten der Kategorie I, II und Mittelgebirgshütten. Eigenleistungen für Bautätigkeiten können von der Sektion eingebracht werden und verringern das DAV-Darlehen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.3:

Eigenleistungen verringern die Höhe des DAV-Darlehens und somit die finanzielle Belastung der Sektion. Die Eigenleistungen müssen hinsichtlich des Umfangs plausibel sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

3.3.4 DAV-Darlehenskonditionen

DAV-Darlehen werden auf 10 oder 20 Jahre befristet gewährt. Zins und Tilgung erfolgen entsprechend der Laufzeit in gleichen Raten (Annuitätendarlehen) und werden vierteljährlich im Nachhinein fällig. Die Verzinsung beträgt derzeit drei Prozent jährlich. Eine Änderung des Zinssatzes ist möglich, wenn auf Vorschlag des Verbandsrates die Hauptversammlung einer Änderung für die Zukunft zustimmt. Die Änderung gilt für alle nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung beantragten DAV-Darlehen. Dies gilt nicht für DAV-Darlehen, die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung (VPE) für künftige Etatjahre bereits zugesagt sind. Das Präsidium ist berechtigt, einer Sektion im Einzelfall eine Tilgungsaussetzung bzw. Zinsreduzierung für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren; auch eine Laufzeitänderung ist im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist eine vom Präsidium geprüfte und festgestellte wirtschaftliche Notwendigkeit.

Sollte das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht Deutschlands bzw. der Europäischen Währungsunion erheblich gestört sein, insbesondere im Bereich der Geldentwertung, kann der Verbandsrat einen Antrag an die Hauptversammlung stellen, um diese außergewöhnlichen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen feststellen zu lassen. In der Folge sind per Beschluss der Hauptversammlung die Zinssätze neu festzulegen und bei allen laufenden und künftigen DAV-Darlehen anzupassen.

Durchführungsanweisung zu 3.3.4:

Die Mindesthöhe für DAV-Darlehen beträgt 2.000 €. DAV-Darlehensbeträge werden auf glatte Tausenderstellen gerundet. Der Differenzbetrag wird den liquiden Finanzmitteln der Sektion angerechnet.

Zins und Tilgung (Annuität) werden jeweils zum 30. März/Juni/September/Dezember im Nachhinein fällig. Die Tilgung beginnt im ersten vollen Quartal nach Fertigstellung, spätestens 18 Monate nach Auszahlung der letzten Rate. Bis zum Tilgungsbeginn werden lediglich die Zinsen jeweils zum 30. März/Juni/September/Dezember berechnet. Der Tilgungszeitraum beträgt 10 oder 20 Jahre und beginnt mit dem Start der Tilgungszahlung.

Bei Baukosten < 10.000 € muss das Darlehen durch liquide Finanzmittel ersetzt werden.

Die Annuität (Zins und Tilgung) beträgt bei vierteljährlicher Zahlung bei einer DAV-Darlehenslaufzeit von zehn Jahren 11,7 Prozent, bei einer DAV-Darlehenslaufzeit von 20 Jahren 6,7 Prozent p.a. und ist jeweils zum 30. März/Juni/September/Dezember fällig.

3.3.5 Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion

Liquide Finanzmittel (Eigenmittel) der Sektion sind kurzfristig verfügbare Finanzmittel. Zu ihnen zählen auch Spenden und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich zugesagt sind. Eine Sektion muss für die geplante Baumaßnahme grundsätzlich 20 Prozent liquide Finanzmittel (Eigenmittel) einbringen.

3.3.6 Finanzierungsbestandteil mit variablen Komponenten (Öffentliche Mittel, variables Darlehen DAV, variable Beihilfe DAV)

Sind die in 3.3.1. bis 3.3.5. geschilderten Bestandteile in der Finanzierung für die geplante Baumaßnahme berücksichtigt, verbleibt ein noch zu deckender Bestandteil von 40 Prozent oder 55 Prozent, abhängig von der Hüttenkategorie. Dieser Finanzierungsbestandteil setzt sich zusammen aus öffentlichen Mitteln und evtl. einem variablen DAV-Darlehen und einer variablen DAV-Beihilfe.

3.3.6.1 Öffentliche Mittel

Der Finanzierungsanteil mit variablen Komponenten wird in der Regel durch öffentliche Mittel abgedeckt. Sie werden nicht auf die DAV-Grundbeihilfe angerechnet.

Öffentliche Mittel müssen beantragt und eingesetzt werden. Als öffentliche Mittel gelten alle Finanzmittel, die von der Sektion, dem Landesverband oder dem Bundesverband bei der öffentlichen Hand eingeworben werden. Die Höhe der öffentlichen Mittel und Zuschüsse Dritter sind dem Bundesverband bekanntzugeben. Diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, die im Nachhinein beantragt und gewährt werden. Öffentliche Mittel werden gemäß der Förderabsicht der Zuschuss gebenden Institution eingesetzt. Entsprechend dieser Förderabsicht reduzieren diese Mittel die Eigenmittel der Sektion oder den variablen DAV-Beihilfesatz.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.1:

Eine Zwischenfinanzierung von schriftlich zugesagten öffentlichen Mitteln ist möglich. Es gelten die gleichen Konditionen wie bei DAV-Darlehen. Die schriftliche Zusage des Fördergebers muss vorgelegt werden.

3.3.6.2 Variables DAV-Darlehen

Sollten die öffentlichen Mittel nicht ausreichen, den variablen Finanzierungsanteil zu schließen, kann ein variables DAV-Darlehen gewährt werden. Voraussetzung für die Vergabe eines variablen DAV-Darlehens ist der Nachweis, dass öffentliche Mittel beantragt wurden. Das variable DAV-Darlehen wird vor einer variablen DAV-Beihilfe vergeben und bemisst sich an der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte.

Durchführungsanweisung zu 3.3.6.2.:

Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte zur Berechnung des variablen DAV-Darlehens:

Die Kapitaldienstfähigkeit wird vom Bundesverband mit einem Datenblatt gemäß Anhang 3 ermittelt. Voraussetzung für die Ermittlung ist die Vorlage der Hüttenberichte der letzten fünf Jahre. Durch die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit werden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hütte und die Bedienbarkeit des variablen DAV-Darlehens errechnet.

Die Betriebskosten der Hütte können mit pauschal 25.000 € angesetzt werden. Die Anerkennung darüber hinausgehender Aufwendungen ist gegen Einzelnachweis möglich.

Der sich hieraus ergebende operative „cash flow“ wird für die Liquiditätsbetrachtung über die Laufzeit des DAV-Darlehens hochgerechnet. Dabei sind insbesondere Veränderungen bei den Erträgen, Aufwendungen und Tilgungsleistungen zu berücksichtigen. Die Wertminderung des Anlagevermögens (kurz AfA) wird dabei nicht berücksichtigt. Für die Prognoserechnung über die künftige Entwicklung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte kann der Bundesverband die Werte auf Plausibilität überprüfen und anpassen.

Die so entwickelten Benchmarks (z. B. bei Wartung etc.) werden den Sektionen zur Verfügung gestellt und dienen ihnen als Vergleichswert bei der Überprüfung ihrer Kosten.

3.3.6.3 Variable DAV-Beihilfe

Nachrangig zum variablen DAV-Darlehen kann eine variable DAV-Beihilfe gewährt werden. Sie ist immer subsidiär.

Sollte der Finanzierungsbestandteil mit den variablen Komponenten nicht durch öffentliche Mittel und ein variables DAV-Darlehen geschlossen werden können, kann nach Prüfung der vorliegenden Hüttenberichte eine variable DAV-Beihilfe für den Betrag, den die Hütte nicht als Darlehen bedienen kann, gewährt werden.

3.4 Zusatzförderungen

3.4.1 DAV-Beihilfe für Bestandserhebung

Kosten für die Bestandserhebung und -beurteilung für allgemein zugängliche Hütten werden mit 80 Prozent bezuschusst.

Durchführungsanweisung zu 3.4.1

DAV-Beihilfen für die Bestandserhebung sind mit dem Antragsformular zu beantragen. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Bau- und Bestandserhebung und die nachfolgende Beurteilung ist durch qualifiziertes Fachpersonal (wie z. B. Ingenieure, Architekten oder Techniker mit Erfahrung in der Bewertung von Bauwerken im Gebirge) durchzuführen. Die Beauftragung erfolgt über die Sektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesverband.

Der Bundesverband schließt Rahmenvereinbarungen mit Fachfirmen ab, um die Bau- und Bestandserhebung nach einheitlichen Kriterien durchzuführen. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten zu können, muss bei ehrenamtlichen Fachplanern der Leistungskatalog zur Bestandserhebung beachtet werden.

3.4.2 Beihilfe DAV für Vorprojektierung

Machbarkeitsstudien, Vorstudien und Ideenwettbewerbe werden mit 50 Prozent bis maximal 7.500 € bezuschusst. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gesamtbaumaßnahme. Die Abstimmung mit dem Bundesverband ist erforderlich.

Durchführungsanweisung zu 3.4.2:

Beihilfen für Vorprojektierung sind mit dem Antragsformular zu beantragen. Kosten, die € 15.000,- überschreiten, können im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme abgerechnet werden. Eine Beantragung ist pro Hütte und Jahr nur einmal möglich.

3.4.3 DAV-Beihilfe für Winterräume, Schutzräume

In alpiner Lage werden Winterräume, Schutzräume und Biwakschachteln mit einer Beihilfe von 80 % gefördert.

Durchführungsanweisung zu 3.4.3:

Förderfähig sind Winterräume mit bis zu 20 Übernachtungsplätzen, wenn sie als bauliche und organisatorische Einheit vom Rest der Hütte klar getrennt, nicht mit PKW erreichbar sind und nur, wenn sie ganzjährig Selbstversorgern zur Verfügung stehen.

Schutzräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn der Winterraum nur mit dem AV-Schlüssel zugänglich ist.

Schutzräume brauchen keine Heiz- und Kochmöglichkeit, sind unverschlossen und dienen lediglich als Notunterkunft.

3.4.4 DAV-Beihilfe für Hütten mit Umweltgütesiegel

Hütten mit Umweltgütesiegel können alle fünf Jahre DAV-Beihilfe in Höhe von 5.000 € für den höheren Aufwand beim umweltgerechten- und energieeffizienten Hüttenbetrieb beantragen.

Durchführungsanweisung zu 3.4.4:

Die Beantragung erfolgt bei Neuvergabe und nach Verlängerung.

3.4.5 DAV-Beihilfe für elektronische Kassensysteme für den Übernachtungsbereich

Die Anschaffung oder notwendige Erneuerung von elektronischen Hüttenkassen wird pauschal mit 1.000 € pro Kasse gefördert.

Durchführungsanweisung zu 3.4.5:

Dem Bundesverband ist die Kassenauswertung jährlich zur Verfügung zu stellen.

3.5 Nettoförderung/Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Förderung bezieht sich auf Beträge ohne Mehrwertsteuer. Dies gilt sowohl für Hütten in Österreich als auch für solche in Deutschland.

Durchführungsanweisung zu 3.5:

Hüttenbesitzende Sektionen müssen, soweit dies nachweislich durch Beurteilung der jeweiligen Sektion und Steuerberatung möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei den zuständigen Finanzbehörden beantragen. Für die Beantragung wird durch den Bundesverband eine entsprechende Unterstützung angeboten. Falls eine Sektion trotz aller Bemühungen keine Vorsteuerabzugsberechtigung erhält, wird ausnahmsweise eine Förderung nach Bruttobeträgen gewährt.

3.6 Förderbescheid

Nach Bewilligung durch das Präsidium erhält die Sektion vom Bundesverband den Förderbescheid. Darin werden die Inhalte des zu fördernden Objekts und der Finanzierungsplan festgehalten. Das Präsidium kann zusätzliche Auflagen beschließen, die von der Sektion einzuhalten sind.

Durchführungsanweisung zu 3.6:

Der Förderbescheid enthält eine Zusage zur Gesamtprojektfinanzierung, gegebenenfalls mit Mittel künftiger Haushaltsjahre in Form einer Verpflichtungserklärung (VPE).

4. Antragstellung

4.1 Allgemeine Antragsunterlagen

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- satzungsgemäß unterzeichnetes Antragsformular
- Baubeschreibung
- maßstäbliche Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Ansichten
- Hüttenbericht der letzten fünf Jahre
- vergleich- und überprüfbare, angemessene Kostenangebote von geeigneten Firmen (bei Auftragssummen ab 10.000 € grundsätzlich drei Kostenangebote) oder Kostenberechnung nach DIN 276
- verbindliches, detailliertes Finanzierungskonzept
- unterzeichnete Kopie des letzten, gültigen Pachtvertrags mit dem Bewirtschafter
- Nachweis über die Eigentums-, Besitz- und Benutzungsrechte:
 - Grundbuchauszug als Eigentumsnachweis
 - bei Pachtstätten oder Hütten auf Pachtgrund ist der Pachtvertrag (mit einer Laufzeit von min. 25 Jahren) in Kopie vorzulegen.
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- aktueller Jahresabschluss der Sektion

4.2 Zusätzliche Planungsunterlagen für Baumaßnahmen > 50.000 €

Sie sind vorzulegen, soweit erforderlich und in Rücksprache mit dem Bundesverband:

- Bestandserhebung und -beurteilung
- Konstruktions- und Materialkonzept
- Energiekonzept
- Abwasserkonzept
- Reststoffentsorgungskonzept

4.3 Termine für die Antragstellung

Baumaßnahmen > 50.000 €:

Antragseinreichung: bis 30. April des Bewilligungsjahres
Projektidee: bis 30. November des Vorjahres

Baumaßnahmen ≤ 50.000 €:

Antragseinreichung: jederzeit
Die Summe der Anträge einer Sektion darf pro Hütte pro Jahr 50.000 € nicht übersteigen.

Durchführungsanweisung zu 4.3:

Das Präsidium tagt i.d.R. alle sechs Wochen. Die eingereichten Unterlagen werden von der Bundesgeschäftsstelle zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung vorbereitet.

4.4 Fehlende Fördervoraussetzungen

Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, *wird der Antrag dem Präsidium nicht zur Bewilligung vorgelegt*. Der Antrag kann erneut gestellt werden.

5. Kommission Hütten und Wege

Die vom Präsidium gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege berät bei der Bearbeitung der Anträge.

Durchführungsanweisung zu 5.:

Wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Baumaßnahmen zu bedienen, werden beantragte Baumaßnahmen > 50.000 € mit Hilfe des Kriterienkatalogs (Anhang 1) priorisiert. In der Reihenfolge der gemäß Kriterienkatalog erreichten Punktezahl wird die Fördermittelvergabe dem Präsidium vorgeschlagen.

6. Verwendungsnachweise und Auszahlung

6.1 Beginn der Maßnahmen

Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Bewilligungszusage durch das Präsidium begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

Das Präsidium kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn darf nur auf Basis konkreter Pläne und Kostenaufstellungen sowie sachlicher Prüfung zugestimmt werden.

Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist innerhalb eines Jahres über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Durchführungsanweisung zu 6.1:

Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch) nicht als Beginn der Maßnahme.

6.2 Auszahlung nach Baubeginn

Das bewilligte DAV-Darlehen wird auf Antrag bereits nach nachgewiesenem Baubeginn oder während der Bauphase ausbezahlt. Hierbei ist ein DAV-Darlehensvertrag in schriftlicher Form zwischen Sektion und Bundesverband abzuschließen, der alle DAV-Darlehensbedingungen enthält. DAV-Darlehen können in Teilraten abgerufen werden.

Darlehen sind spätestens 24 Monate nach Baubeginn abzurufen oder zurückzugeben. DAV-Beihilfen werden nach Baufortschritt im Verhältnis zu den Gesamtkosten ausbezahlt. Hierzu sind die gesamten, eingesetzten Mittel für die Baumaßnahme nachzuweisen.

Die Eigenmittel der Sektion sind vorrangig einzusetzen.

6.3 Verwendungsnachweise

Für die Auszahlung der Fördermittel, sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Aufwendungen durch Fotos, Pläne und Rechnungen zu dokumentieren. Dafür ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der nach Kostengruppen entsprechend DIN 276 gegliedert ist. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen nachzuweisen. Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Der Bundesverband prüft die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel. In begründeten Fällen können Fördermittel vom Präsidium gekürzt, einbehalten oder widerrufen werden.

Werden die veranschlagten Kosten unterschritten, so wird die zugesagte DAV-Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu den dem Antrag zugrunde gelegten Kosten gekürzt. Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren.

Der Verwendungsnachweis ist als Muster beim Bundesverband abrufbar und wird als Datei zur Verfügung gestellt.

Durchführungsanweisung zu 6.3:

- **Auszahlungstermine**
Die Auszahlungen der DAV-Beihilfen und DAV-Darlehen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
- **Kostennachweis**
Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme (nicht nur der DAV-Darlehens- oder DAV-Beihilfebeträg) sind rechnungsmäßig zu belegen. Bei Baumaßnahmen > 50.000 € werden die letzten 10 % der Beihilfe erst ausbezahlt, wenn der Verwendungsnachweis mit Kostenfeststellung nach DIN 276 und aktualisierte Bestandsunterlagen vorliegen.
- **Planungskosten**
Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Baumaßnahme zur Ausführung kommt.
- **Dokumentation Eigenleistungen**
Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.
- **Stundensatz für Eigenleistungen**
Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Präsidium festgelegt. Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten und Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.
- **Teilabrechnung**
Bei Teilabrechnungen können DAV-Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden.
- **Art der Belege**
Als Belege sind Fotokopien oder Scans der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein. Flugrechnungen sind incl. der Regieberichte einzureichen.
- **Form der Rechnungsfreigabe**
Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt werden.

- **Gutschrift**
Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden DAV-Darlehens- bzw. DAV-Beihilfebetrag gutgeschrieben.
- **Unterstützung bei Kostenüberschreitungen**
Auf Antrag werden Sektionen bei Kostenüberschreitungen in begründeten Fällen und soweit Mittel zur Verfügung stehen, durch DAV-Darlehen nach Bewilligung durch das Präsidium unterstützt.

6.4 Verwendungszeitraum für bewilligte DAV-Darlehen und DAV-Beihilfen

Mit der Baumaßnahme und dem Abruf der bewilligten Finanzmittel muss innerhalb des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres begonnen werden. Der Baubeginn und die Verwendung der Fördermittel sind innerhalb von 24 Monaten nach Beschlussfassung vollständig nachzuweisen. Nach Ablauf der Verwendungsfrist erlischt die Bewilligung und die Fördermittel werden rückgeführt. Bei begründetem Antrag kann der Verwendungszeitraum durch das Präsidium bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres einmalig verlängert werden.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 erstmalig verabschiedet. Die erste Modifikation wurde in der Hauptversammlung 2012 und die aktuelle Überarbeitung in der Hauptversammlung 2017 beschlossen. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien. Für Altfälle gelten diejenigen Richtlinien, die zum Bewilligungszeitpunkt gültig waren.

Anhang

- 1 - Kriterienkatalog zur Priorisierung
- 2 - Betriebsabrechnungsbogen – (wird aus Hüttenbericht generiert)
- 3 - Formblatt für Ermittlung Kapitaldienstfähigkeit Hütte
- 4 - Hinweise zur Bauabwicklung

Sektion:	Haushaltsjahr:
Hütte:	Baumaßnahme:

Kriterienkatalog für die Priorisierung von Hüttenprojekten > € 50.000,-

Pos.	Kriterien	Gewichtung 1 - 8	Erfüllungsgrad 1 - 3	erfüllt JA 1	Ergebnis
1. Bedeutung und Kategorie					
1. 1	alpinistische Bedeutung als Stützpunkt und Schutzfunktion der Hütte	8	0		0
1. 2	Bedeutung im Netzwerk der alpinen Infrastruktur	8	0		0
1. 3	Bedeutung als Ausbildungsstandort	6	0		0
1. 4	Hüttenkategorie				
1. 4. 1	Kategorie I	8		0	0
1. 4. 2	Kategorie II	4		0	0
1. 4. 3	Mittelgebirgshütte	2		0	0
2. Gebäude und Baumaßnahmen					
2. 1	Einsatz umweltverträglicher Ver- und Entsorgungssysteme nach DAV-Grundsätzen (Bestand)	8	0		0
2. 2	Dringlichkeitsstufe der beantragten Baumaßnahme				
2. 2. 1	Behördenauflagen	8	0		0
2. 2. 2	Elementarschaden (Gefährdung des Hüttenbetriebes)	8	0		0
2. 2. 3	Umweltmaßnahmen	8	0		0
2. 2. 4	Winterraum/ Schutzraum	3	0		0
2. 2. 5	Substanzerhaltung	6	0		0
2. 4	zurückliegende finanzielle Unterstützung durch Hauptverein (nur Beträge ≥ 50.000.-€)				
2. 4. 1	weniger als 2 Jahre	2		0	0
2. 4. 2	zwischen 2 und 5 Jahre	4		0	0
2. 4. 3	mehr als 5 Jahre	6		0	0
2. 5	Baumaßnahme bereits zurückgestellt				
2. 5. 1	ein Jahr zurückgestellt	4		0	0
2. 5. 2	zwei Jahre zurückgestellt	8		0	0
3. Betrieb					
3. 1	Kapitaldienstfähigkeit der Hütte (Auswertung mittels Formblatt)				
3. 1. 1	Einhaltung der maximalen Tarife der Hüttentarifordnung von 2012	6	0		0
3. 1. 2	Kassensystem für Übernachtung	4		0	0
3. 1. 3	Pachtvertrag nach Vorgaben DAV	6		0	0
3. 1. 4	Durchführung von Marketingmaßnahmen wie Hütteninfoblatt und dgl.	4	0		0
3. 2	Beschwerden vorhanden				
3. 2. 1	betrifft Bewirtschaftung	-4		0	0
3. 2. 2	betrifft Gebäudestandard	4		0	0
3. 2. 3	keine und mind. 4 Edelweiß bei Hüttentest	8		0	0
Summe in Punkten:					0

Legende:

Erfüllungsgrad

1 gering

2 mittel

3 hoch

Ausgaben	Einnahmen/Erlöse
Schlafplatzprovision/Bettengeld	Fixpacht
Provision Mitgliederwerbung	Umsatzpacht
Wasserversorgung	Pachterlöse Seilbahn
Abwasserbeseitigung	Betriebskostenerstattung von Pächter
Energieversorgung	Umsatzpacht Dritte
Materialeilbahn	Fixpacht Dritte
Versorgungsweg	Summe Pachterlöse Gesamt
Transportkosten für allgemeine Hüttenversorgung	Übernachtungserlöse ZL Erwachsener Mitglied
Regelmäßig wiederkehrende Betriebskosten	Übernachtungserlöse ZL Junior Mitglied
KFZ-Kosten	Übernachtungserlöse ZL Erwachsener Nicht-Mitglied
Kosten Telefon / Kommunikation	Übernachtungserlöse ZL Junior Nicht-Mitglied
Reparaturkosten Gebäude	Übernachtungserlöse ZL Jugend Mitglied
Reparatur / Instandhaltung Hütte allgemein	Übernachtungserlöse ZL Jugend Nicht-Mitglied
Kosten der Hüttenbetreuung (auf Nachweis oder pauschal; siehe 3.2.6.2)	Übernachtungserlöse ZL Kinder Mitglied
Reisekosten (auf Nachweis oder pauschal; siehe 3.2.6.2)	Übernachtungserlöse ZL Kinder Nicht-Mitglied
Miete - Pacht Grundstücke	Übernachtungserlöse ML Erwachsener Mitglied
Anschaffung / Unterhalt Inventar	Übernachtungserlöse ML Erwachsener Nicht-Mitglied
Versicherungen	Übernachtungserlöse ML Junior Mitglied
Werbekosten für Hütte	Übernachtungserlöse ML Junior Nicht-Mitglied
Öffentlichkeitsarbeit	Übernachtungserlöse ML Jugend Mitglied
Bewirtungskosten	Übernachtungserlöse ML Jugend Nicht-Mitglied
Rechts- und Beratungskosten	Übernachtungserlöse ML / NL Kinder
Aufwand Arbeitsdienste	Übernachtungserlöse NL Erw. Mitglied
Porto	Übernachtungserlöse NL Erw. Nicht-Mitglied
Sonstige Kosten	Übernachtungserlöse NL Junior Mitglied
Zinsaufwand	Übernachtungserlöse NL Junior Nicht-Mitglied
Kosten Geldverkehr	Übernachtungserlöse NL Jugend Mitglied
Summe Ausgaben operativ I	Übernachtungserlöse NL Jugend Nicht-Mitglied
Allgemeine Kostenumlage Geschäftsstelle (*wird bei der Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit nicht berücksichtigt)	Summe Übernachtungserlöse Gesamt
Summe Ausgaben operativ II	Bierrückvergütungen Brauerei
	Zinserträge
	Hüttenpatenschaft(en)
	Werbekostenzuschuss Dritte
	Sonstige Einnahmen / Erlöse
	Summe Erlöse

Summe Erlöse	
./. Summe Ausgaben operativ I	
Operatives Betriebsergebnis I	
Tilgung / Alt-Darlehen DAV	
Summe Tilgungsleistung Gesamt	} informativ
Betriebsergebnis II	
zzgl. Erhaltenes Darlehen DAV	
zzgl. erhaltene Zuschüsse / Beihilfen Dritte	} informativ
zzgl. erhaltene Darlehen Dritte	
Gesamtergebnis:	

Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit der Hütte zur Berechnung des variablen Darlehens

Summe Erlöse aus BAB		_____	
./. Summe Ausgaben aus BAB		_____	
= Ergebnis		=====	€
+ Ertrag aus Hüttenpatenschaft			
= Cashflow (vorhandene Liquidität)		=====	€ x 0,97 = Kapitaldienstfähigkeit vor Tilgung

Das Ergebnis wird für die mehrjährige Kapitaldienstfähigkeit über einen längeren Zeitraum hochgerechnet. Dabei werden die Tilgungen aus den bestehenden Darlehen (DAV und Fremddarlehen) wie Ausgaben berücksichtigt.

In die mehrjährige wirtschaftliche Zukunftsbetrachtung fließen Tilgungsänderungen, Erhöhungen von Übernachtungstarifen, Pächterhöhungen und Effekte aus Marketingmaßnahmen mit ein.

**Richtlinien des Deutschen Alpenvereins zur Förderung von
Wegebaumaßnahmen**

Stand 01.01.2018

Inhalt	
Vorbemerkung	3
Erläuterungen zu den Richtlinien.....	3
1. Geltungsbereich.....	4
2. Fördervoraussetzungen	4
2.1. Bindung an die Satzung des DAV	4
2.2. Beachtung von DAV Grundsätzen.....	4
2.3. Nachweis der Gemeinnützigkeit	5
2.4. Zweckbindung von DAV-Beihilfen.....	5
3. Antragstellung	5
3.1. Voraussetzungen für die Antragstellung.....	5
3.2. Einfaches Bewilligungsverfahren	6
3.3. Formales Bewilligungsverfahren.....	7
3.3.1. Beginn der Maßnahmen	7
3.3.2. Antragsunterlagen für das Formale Bewilligungsverfahren	7
3.3.3. Besondere Antragsunterlagen	8
4. Finanzierung.....	8
4.1. Eigenmittel	8
4.2. Mittel der öffentlichen Hand	9
4.3. DAV-Beihilfen.....	9
4.4. DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion	9
4.5. Bruttoförderung / Vorsteuerabzugsberechtigung	9
4.6. Verwendungszeitraum der Förderung im Formalen Bewilligungsverfahren	9
4.7. Fehlende Fördervoraussetzungen.....	10
5. Wegegemeinschaften	10
6. Bewilligung.....	10
6.1. Bewilligungsverfahren.....	10
6.2. Förderbescheid nach dem Formalen Bewilligungsverfahren	10
7. Abrechnung und Auszahlung.....	11
7.1. Verwendungsnachweise	11
7.2. Auszahlung.....	11
8. Schlussbestimmungen	12

Vorbemerkung

Der Deutsche Alpenverein (DAV) verwirklicht mit seinen Hütten und Wegen im bayerischen und österreichischen Alpenraum sowie in den deutschen Mittelgebirgen seinen Vereinszweck. Das alpine Wegenetz des DAV ermöglicht allen Bergsportlerinnen und Bergsportlern die sichere und naturverträgliche Ausübung ihrer Bergtouren. Es erfüllt damit eine gemeinnützige Aufgabe, die die Alpenvereine zum größten Teil ehrenamtlich leisten. In den Erhalt, die Sanierung und Modernisierung der Alpenvereinswege fließen jedes Jahr ca. eine Million Euro, die den Beitrag der gesamten Solidargemeinschaft erfordern.

Von dem Alpenvereinswegenetz profitiert neben den Mitgliedern auch die Öffentlichkeit. Mit der Betreuung von Arbeitsgebieten und der damit verbundenen Erhaltung, Bezeichnung und Sicherung von Hütten und Wegen leisten die Sektionen einen wichtigen Beitrag zur touristischen Infrastruktur in den Alpen. Darüber hinaus sind die Hütten und Wege ein wichtiges Mittel zur Besucherlenkung und dienen damit auch dem Alpenschutz.

Die Zusammenarbeit mit den alpinen Gemeinden ist dem DAV seit jeher ein Anliegen. Zur langfristigen Sicherung der Infrastruktur ist die Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden sowie mit Partnernverbänden ebenso notwendig.

Der Bundesverband unterstützt die Sektionen, indem er ihnen Beratungskompetenz zur Verfügung stellt und DAV-Beihilfen für Wegebaumaßnahmen ausreicht.

Die Aufgabe dieser Richtlinien ist, die Verteilung der DAV-Beihilfen für Wege entsprechend ihrer Notwendigkeit möglichst gerecht, nachvollziehbar und zweckgebunden zu regeln.

Die vorliegenden Richtlinien sind eine Handlungsanleitung, um die Förderanträge zu erstellen und abzuwickeln.

Erläuterungen zu den Richtlinien

Der Aufbau der Richtlinien gliedert sich in 2 Teile:

- Richtlinien text grau hinterlegt – Änderungen durch Verabschiedung Hauptversammlung
- Durchführungsanweisung – Änderungen durch Verabschiedung Präsidium

Der besseren Lesbarkeit zuliebe wurde auf das Anhängen der weiblichen Form („innen“ etc.) verzichtet.

Selbstverständlich schließt die männliche Form immer die weibliche mit ein!

1. Geltungsbereich

Fördernehmer sind arbeitsgebietenbetreuende Sektionen. Förderfähig sind Wegebaumaßnahmen an Alpenvereinswegen sowie projektbezogene Fachplanung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Alpenvereinswege sind:

- Wege, die langjährig von der Sektion erhalten und gewartet werden und für die die Sektion verkehrssicherungspflichtig ist.
- Versorgungswege für Hütten sind ausgenommen. Sie fallen unter die Richtlinien zur Förderung von Hütten.

Wegebaumaßnahmen sind insbesondere:

- Generalsanierungen von Wegen und Wegabschnitten
- Neuanlage von Wegabschnitten als Ersatz dauerhaft zerstörter Wegabschnitte
- Wartungsarbeiten am Wegenetz
- Beschilderung: Förderfähig sind grundsätzlich gelbe Wegetafeln und weiße Standorttafeln, wenn sie dem AV-Wegekonzept bzw. den geltenden Länderkonzepten entsprechen.
- Markierung der Wege mit rot-weiß-roten Markierungen gemäß AV-Wegekonzept
- Projektbezogene Fachplanung: Für komplexe Wegebaumaßnahmen, insbesondere aufwändige Bauwerke (z.B. Brücken, Seilsicherungen, Hangverbauungen, ...)

Durchführungsanweisung zu 1.:

Die Bestellung der Schilder erfolgt grundsätzlich zentral über den Bundesverband. Der Bundesverband trägt die Kosten für Wegtafeln bzw. Standortschilder und Montagezubehör (Rohrschellen bzw. Klemmschienen).

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Bindung an die Satzung des DAV

Die Sektion ist an die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. gebunden. In diesem Sinne verpflichtet sich die Sektion, die von der Hauptversammlung beschlossenen Vorgaben und die Satzungszwecke des DAV zu beachten.

2.2. Beachtung von DAV Grundsätzen

Wegebaumaßnahmen fördert der Bundesverband nur, wenn die Sektion die Inhalte der durch die Hauptversammlung beschlossenen Grundsätze beachtet. Insbesondere sind dies:

- Das Leitbild
- Die Arbeitsgebietenordnung
- Das Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport
- Das Grundsatzprogramm Bergsport

Durchführungsanweisung zu 2.2:

Die Sanierung und die Verlegung von Wegen erfolgt mit Rücksicht auf Natur- und Umweltschutz. Dies betrifft Lage und Dimensionierung, Materialverwendung und Arbeitsweisen.

2.3. Nachweis der Gemeinnützigkeit

Maßnahmen fördert der Bundesverband nur gegenüber der als gemeinnützig anerkannten Sektion, wenn die betreffende Maßnahme den steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken des Bundesverbands und der Sektion entspricht.

2.4. Zweckbindung von DAV-Beihilfen

Mit der Annahme von DAV-Beihilfen verpflichtet sich die Sektion, die Mittel ausschließlich zur Erfüllung der im Bewilligungsschreiben näher bestimmten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und die genannten Bedingungen, Grundsätze und Auflagen einzuhalten.

Bei Verstößen behält sich der Bundesverband eine Rückforderung von DAV-Beihilfen vor. Anlage, Verlegung oder Schließung von Wegen sind vom Präsidium vorab zu genehmigen.

3. Antragstellung

Der DAV unterscheidet das Einfache Bewilligungsverfahren und das Formale Bewilligungsverfahren für Wegebaumaßnahmen nach einem Grenzwert der Bausumme. Pro Wegebaumaßnahme kann immer nur ein Antrag gestellt werden.

Durchführungsanweisung zu 3.:

Das Präsidium legt den Grenzwert zur Unterscheidung der Antragstellung fest. Der Grenzwert kann vom Präsidium geändert werden. Der Grenzwert der Baukosten für Wegebaumaßnahmen, die im **Einfachen Bewilligungsverfahren** geregelt werden, liegt derzeit bei < 7.500 €.

Der Betrag bezieht sich auf jeweils ein Arbeitsgebiet einer Sektion.

3.1. Voraussetzungen für die Antragstellung

Die Förderung des Bundesverbands ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- der satzungsgemäß unterzeichnete Antrag für die geplante Maßnahme ist termingerecht und vollständig mit den vorgeschriebenen Unterlagen beim Bundesverband einzureichen;
- Die Sektion ist verpflichtet für jedes Arbeitsgebiet einen jährlichen Wegebericht vorzulegen. Abgabefrist ist der 30. Juni des Folgejahres.
- Die förderfähigen Kosten einer Baumaßnahme müssen pro Arbeitsgebiet der Sektion bei ≥ 500 € liegen.

- Alle für die Wegebaumaßnahme erforderlichen Genehmigungen sind von der Sektion einzuholen. Der Bundesverband kann deren Vorlage bei Bedarf verlangen.
- Notwendige bautechnische Nachweise (z. B. Statik bei Brücken) und naturschutzrechtliche Genehmigungen sind immer mit dem Antrag auf Förderung einzureichen.
- Einwände des Bundesverbands gegen die vorläufigen und endgültigen Entwürfe, Naturschutzmaßnahmen, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne sind im einvernehmlichen Zusammenwirken zwischen Sektion und Bundesverband vorab zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet nach Anhörung der Sektion das Präsidium.
- Baumaßnahmen, die dem Formalen Bewilligungsverfahren unterliegen, dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen noch schon durchgeführt worden sein.
- Die fachtechnische Bauberatung durch den Bundesverband für einzelne Baumaßnahmen ≥ 25.000 € ist frühzeitig wahrzunehmen, spätestens jedoch bevor Kosten für externe Planungen anfallen. Dieses Beratungsgespräch ist verpflichtend.

3.2. Einfaches Bewilligungsverfahren

DAV-Beihilfen für kleine Wegebaumaßnahmen können rückwirkend in einem **Einfachen Bewilligungsverfahren** beantragt werden.

Das Einfache Bewilligungsverfahren gilt für Wegebaumaßnahmen:

- bis zu dem Grenzwert gemäß Präsidiumsbeschluss (siehe Abschnitt 3.) je Arbeitsgebiet
- des laufenden Kalenderjahres nach Abschluss der Arbeiten

Antragsverfahren:

- Abgabe spätestens am 30. November des Leistungsjahres.

Antragsunterlagen:

- Antragsformular
- Kostenfeststellung und Verwendungsnachweis gemäß 7.1. Bei Bedarf können zusätzliche besondere Antragsunterlagen (siehe Abschnitt 3.3.3.) gefordert werden.

Leistungszeitraum:

Leistungsjahr und Abrechnungsjahr müssen identisch sein.

Der Antrag wird vom Präsidium im 1. Quartal nach Ende des Leistungsjahres bewilligt. Die Auszahlung der DAV-Beihilfen erfolgt nach der Bewilligung zum Monatsende. Baukosten werden maximal bis zu dem geltenden Grenzwert anerkannt. Mehrkosten trägt die Sektion.

Durchführungsanweisung zu 3.2.:

Die Sektion trägt das Risiko der Kostenüberschreitung und muss Wegebaumaßnahmen, die im Einfachen Bewilligungsverfahren beantragt werden, bis ins 1. Quartal des Folgejahres vorfinanzieren. Will die Sektion diese beiden Kriterien des Einfachen Bewilligungsverfahrens vermeiden, kann sie für die Wegebaumaßnahme anstatt dessen vorab einen

Antrag nach dem Formalen Bewilligungsverfahren stellen. Eine parallele Abrechnung von Teilkosten über das Einfache Bewilligungsverfahren ist dann ausgeschlossen.

3.3. Formales Bewilligungsverfahren

Wegebaumaßnahmen mit einer Gesamtbausumme über dem Grenzwert (siehe Abschnitt 3.) unterliegen dem Formalen Bewilligungsverfahren für DAV-Beihilfen und erfordern die Zustimmung des Präsidiums vor Baubeginn.

Antragsverfahren:

- Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Anträge werden von der Bundesgeschäftsstelle zur nächstmöglichen Präsidiumssitzung vorbereitet.

Antragsunterlagen:

Unterlagen gemäß Abschnitt 3.3.2. und zusätzlich folgende besondere Antragsunterlagen:

- Kostenangebote für Fremdleistungen
- Kostenschätzung für Fremd- und Eigenleistungen

3.3.1. Beginn der Maßnahmen

Wegebaumaßnahmen des **Formalen Bewilligungsverfahrens**, werden nicht gefördert, wenn mit deren Ausführung vor der Bewilligungszusage durch das Präsidium begonnen wurde.

Das Präsidium kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko. Nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist innerhalb eines Jahres über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Durchführungsanweisung zu 3.3.1.:

Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

3.3.2. Antragsunterlagen für das Formale Bewilligungsverfahren

Der DAV-Beihilfeantrag muss schriftlich vor Baubeginn mit folgenden Unterlagen gestellt werden:

- Antragsformular mit satzungsgemäßer Unterschrift
- Auszug aus topografischer Karte mit Markierung des betreffenden Wegabschnitts
- Beschreibung der geplanten Arbeiten
- Finanzierungsplan
- Nachweis über öffentliche Fördermittel und Drittmittel (falls vorhanden)
- Wegeberichte der letzten fünf Jahre
- Nachweis der Gemeinnützigkeit der Sektion

Entsprechend der Baumaßnahme ist der Antrag durch besondere Antragsunterlagen zu ergänzen.

3.3.3. Besondere Antragsunterlagen

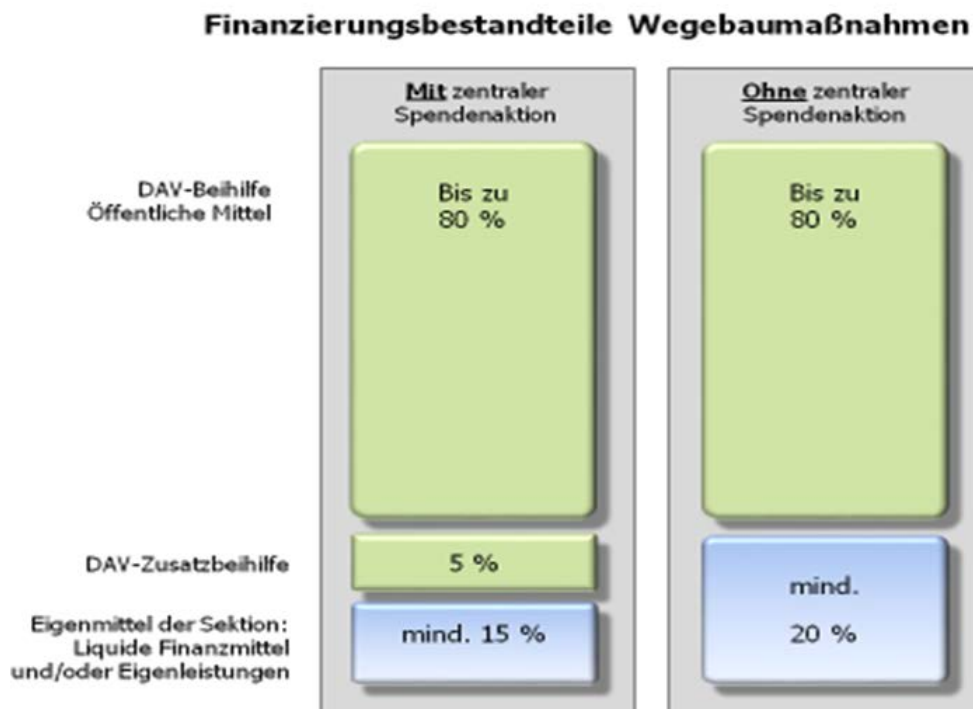
Besondere Unterlagen sind z.B.:

- Angaben über die Lage in einem Schutzgebiet oder Nationalpark
- Naturschutzrechtliche Genehmigung
- Baugenehmigung
- Baupläne bei Brücken
- Bautechnische Nachweise (Statik bei Brücken, Prüfstatik)
- Fotos von Schäden

4. Finanzierung

Die Finanzierung von Wegebaumaßnahmen hat folgende Bestandteile:

- (1) DAV-Beihilfe
- (2) DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion
- (3) Mittel der öffentlichen Hand
- (4) Eigenmittel der Sektion (Liquide Finanzmittel, Eigenleistungen)



4.1. Eigenmittel

Unter Eigenmittel der Sektion fallen sowohl liquide Finanzmittel als auch Eigenleistungen, sowie Spenden- und Sponsorengelder, soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich zugesagt sind. Die Höhe der Eigenmittel beträgt grundsätzlich mindestens 20 Prozent der Bausumme. Eigenleistungen sind grundsätzlich förderfähig.

4.2. Mittel der öffentlichen Hand

Als Mittel der öffentlichen Hand gelten alle Finanzmittel, die von der Sektion, dem Landesverband oder dem Bundesverband bei der öffentlichen Hand eingeworben werden. Beim formalen Bewilligungsverfahren müssen Mittel der öffentlichen Hand beantragt und eingesetzt werden. Sie werden mit den DAV-Beihilfen verrechnet. Beantragt eine Sektion diese Mittel nicht, kann die DAV-Beihilfe um den öffentlichen Fördersatz gekürzt werden. Die Höhe der Mittel der öffentlichen Hand und ggf. Zuschüsse Dritter sind dem Bundesverband mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, die nachträglich beantragt und gewährt werden.

Durchführungsanweisung zu 4.2.:

Je nach Träger müssen Mittel der öffentlichen Hand entweder zentral über den Bundesverband gestellt oder direkt von der Sektion beantragt werden. In letzterem Fall ist die Sektion verpflichtet, diese Mittel zu beantragen.

4.3. DAV-Beihilfen

Die DAV-Beihilfe wird allen förderfähigen Wegebaumaßnahmen in einer Höhe von bis zu max. 80 Prozent der anerkannten Bausumme gewährt. Die DAV-Beihilfe ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss.

4.4. DAV-Zusatzbeihilfe bei Teilnahme an zentraler Spendenaktion

Sektionen, die sich verpflichten, an zwei zentralen Spendenaktionen in den der Antragsstellung folgenden Jahren teilzunehmen, erhalten eine DAV-Zusatzbeihilfe in Höhe von fünf Prozent.

4.5. Bruttoförderung / Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Förderung bezieht sich auf Bruttobeträge. Für Sektionen, die für Wege vorsteuerabzugsberechtigt sind, bezieht sich die Förderung auf Nettobeträge.

Durchführungsanweisung zu 4.5.:

Sektionen, die die Wege im wirtschaftlichen Geschäftsbereich führen und vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen dies dem Bundesverband ohne Aufforderung im Antrag mitteilen.

4.6. Verwendungszeitraum der Förderung im Formalen Bewilligungsverfahren

Der Verwendungszeitraum beginnt mit der Bewilligung durch das Präsidium und endet am 31. Dezember des Folgejahres.

Der Baubeginn und die Verwendung der Fördermittel sind innerhalb des Verwendungszeitraums vollständig nachzuweisen. Nach Ablauf der Verwendungsfrist erlischt die Bewilligung und die Fördermittel werden rückgeführt. Bei begründetem Antrag kann der Verwendungszeitraum durch das Präsidium bis zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres einmalig verlängert werden.

4.7. Fehlende Fördervoraussetzungen

Sind die Antragsunterlagen nicht vollständig oder die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag dem Präsidium nicht zur Bewilligung vorgelegt. Der Antrag kann erneut gestellt werden.

5. Wegegemeinschaften

Wegegemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Sektionen, die sich in regionalen Arbeitsgemeinschaften mit anderen Sektionen, Tourismusverbänden, Gemeinden etc. organisieren. Ihr Zweck sind die Wartung und die Sanierung der Alpenvereinswege und deren Beschilderung im Arbeitsgebiet der Wegegemeinschaft.

Für Anträge von Wegegemeinschaften gilt das **Formale Bewilligungsverfahren**.

Fördervoraussetzung von Wegegemeinschaften:

- Vertretung gegenüber dem Bundesverband durch eine DAV-Sektion

Für Wegegemeinschaften gilt folgendes Bewilligungsverfahren:

- DAV-Beihilfeantrag vor Baubeginn durch eine DAV-Sektion
- Zusätzliche Antragsunterlagen:
 - o Haushaltsplanung für das Leistungsjahr
 - o Finanzierungsplan
 - o Projektbeschreibung

6. Bewilligung

6.1. Bewilligungsverfahren

Die vom Präsidium zu seiner Beratung gemäß § 25 der Satzung eingesetzte Kommission für Hütten und Wege ist für die Beratung bei der Bearbeitung der Anträge zuständig. DAV-Beihilfeanträge werden durch das Präsidium bewilligt.

Durchführungsanweisung zu 6.1.:

Eine Priorisierung der Baumaßnahmen kann notwendig sein, wenn die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bedienen. Sie betrifft nur Baumaßnahmen aus dem **Formalen Bewilligungsverfahren**. Die Beurteilung erfolgt durch die Kommission Hütten und Wege. Hauptkriterium ist die Dringlichkeit der Baumaßnahme in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die daraus resultierende Wegehalterhaftung.

6.2. Förderbescheid nach dem Formalen Bewilligungsverfahren

Nach Bewilligung durch das Präsidium erhält die Sektion einen Förderbescheid. Darin werden die Inhalte des zu fördernden Objekts und der Finanzierungsplan festgehalten. Das Präsidium kann zusätzliche, projektspezifische Auflagen beschließen, die von der Sektion einzuhalten sind.

7. Abrechnung und Auszahlung

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist über die gesamten Aufwendungen Rechnung zu legen. Insbesondere ist die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Beihilfe nachzuweisen.

7.1. Verwendungsnachweise

Für die Auszahlung der Fördermittel sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- Rechnungen von Fremdleistungen
- Eigenleistungsnachweise
- Reisekostenabrechnungen

Zusätzlich können folgende Nachweise gefordert werden:

- Fotos
- Regiestundenbelege
- Aufmaße
- Genehmigungen

Durchführungsanweisung zu 7.1.:

- Kostennachweis
Die Aufwendungen für die genehmigte Gesamt- und Teilinvestitionssumme sind rechnungsmäßig zu belegen.
- Planungskosten
Planungskosten werden nur dann gefördert, wenn die Baumaßnahme zur Ausführung kommt.
- Eigenleistungsnachweise
Eigenleistungen werden als förderfähige Kosten anerkannt. Der Nachweis von Eigenleistungen erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden und Stichworte zur ausgeführten Arbeit.
- Stundensatz für Eigenleistungen
Die Höhe des einheitlichen Stundensatzes wird vom Präsidium festgelegt. Nebenkosten wie Reise-, Übernachtungskosten und Verpflegung sind zu belegen. Fahrzeiten werden nicht anerkannt.
- Art der Belege
Als Belege sind Kopien der Originalrechnungen verwendbar. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert und nach steuerrechtlichen Vorschriften ausgefertigt sein.
- Form der Rechnungsfreigabe
Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein. Sie müssen mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift oder von einem hierzu Beauftragten als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt werden.

7.2. Auszahlung

Der Bundesverband prüft die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel. In begründeten Fällen können DAV-Beihilfen vom Präsidium gekürzt, einbehalten oder widerrufen werden.

DAV-Beihilfen werden als Anteilsfinanzierung im Verhältnis zur bewilligten Bausumme ausbezahlt.

Nicht oder nicht widmungsgemäß verwendete DAV-Beihilfen sind zurückzuzahlen.

Durchführungsanweisung zu 7.2.:

- Auszahlungstermine
Die Auszahlungen der DAV-Beihilfen finden jeweils zum Monatsende von Februar bis November statt. Die Unterlagen müssen vier Wochen vorher in der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
- Teilabrechnung
Teilabrechnungen sind nur bei Baumaßnahmen nach dem **Formalen Bewilligungsverfahren** möglich. Bei Teilabrechnungen können DAV-Beihilfen entsprechend dem Baufortschritt nur im Verhältnis des bewilligten Anteils an den Gesamtkosten ausgezahlt werden.
- Gutschrift
Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden DAV-Beihilfebetrag gutgeschrieben.
- Kostenunterschreitung
Werden die förderfähigen Kosten unterschritten, so wird die zugesagte DAV-Beihilfe im Verhältnis der tatsächlichen Kosten zu der Fördersumme gekürzt.
- Kostenüberschreitung
Kostenüberschreitungen sind grundsätzlich von der Sektion zu finanzieren. In begründeten Fällen werden Sektionen auf Antrag bei Kostenüberschreitungen und soweit Mittel zur Verfügung stehen vom Präsidium durch DAV-Darlehen unterstützt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde von der Hauptversammlung 2011 erstmalig verabschiedet. Die aktuelle Überarbeitung wurde in der Hauptversammlung 2017 beschlossen. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Richtlinien.

Für Altfälle gelten diejenigen Richtlinien, die zum Bewilligungszeitpunkt gültig waren.

Anhang

Anhang 1 – Prozessablauf Bewilligungsverfahren

Bewilligungsverfahren

	Einfaches Bewilligungsverfahren	Formales Bewilligungsverfahren	
	Bausumme < 7.500 €	Bausumme ≥ 7.500 €	
Erstes Jahr	Ausführung	Antragstellung	Ein bis zwei Kalenderjahre
	Abrechnung	Prüfung durch das Ressort Hütten und Wege	
	Einreichung bis 30. November im Ressort Hütten und Wege	Bewilligung durch das Präsidium	
	Prüfung durch das Ressort Hütten und Wege	Baubeginn Ausführung	
Zweites Jahr	Freigabe durch das Präsidium im 1. Quartal des Folgejahres	Abrechnung	
	Auszahlung im 1. Quartal des Folgejahres	Einreichung im Ressort Hütten und Wege	
		Prüfung durch das Ressort Hütten und Wege	
		Auszahlung	



Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Übergangsvorschriften:

Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft.

Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

A. Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;
- die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;
- die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;
- die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;
- die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.

§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag.

B. Organe

§ 4 Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Der*die Jugendreferent*in (*alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent*), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.**
- 7. Der*Die Jugendreferent*in (*alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent*) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand** (*alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand*)
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) **Wahl der Delegierten für den** (Bezirks-,) **Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen,** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in** (*alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten*), seine*ihre Stellvertreter*innen **und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in** (*alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent*) und des Jugendausschusses
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

- 1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in (*alternativ*: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
- 2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.** Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
- 3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
- 4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

§ 7

Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (*alternativ*: die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.
- 2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
- 3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in (*alternativ*: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (*alternativ*: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. **Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), i), j) und k).**
2. **Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Beratung des*der Jugendreferent*in** (*alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferenten*)
 - b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in** (*alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten*)
 - c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
 - g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. **Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
2. **Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

§ 10

Jugendreferent*in (*alternativ: Jugendreferentin und Jugendreferent*)

1. **Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.** (*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.*) Er*Sie muss volljährig sein.
2. **Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.** (*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.*)

§ 11

Aufgaben des*der Jugendreferent*in *oder*: Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten

Der*Die Jugendreferent*in ist (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage.**
- h) **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

Der*die Jugendreferent*in wird (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).

C. Rahmenbedingungen

§ 12

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (*alternativ*: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionsatzung.

§ 13

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 14

Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx

(Unterschrift)

Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.



Inhalt

- A. Allgemeines**
- B. Jugendarbeit in den Sektionen**
- C. Jugendarbeit auf Landesebene**
- D. Organe auf Bundesebene**
 - I. Bundesjugendleitertag**
 - II. Bundesjugendausschuss**
 - III. Bundesjugendleitung**
- E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene**

A. Allgemeines

§ 1 Präambel

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV in Einklang stehen.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV

1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessensvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen.
2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt.
3. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiterinnen und -Jugendleiter mit gültiger Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger und -Funktionsträgerinnen.

B. Jugendarbeit in den Sektionen

§ 4

Aufbau und Aufgaben

In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch die Jugendreferentin bzw. den Jugendreferenten. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 5

Jugendreferent/Jugendreferentin

1. Die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.

2. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Verantwortung des Jugendetats
- g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage
- h) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.

3. Wahl und weitere Aufgaben der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 6

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 7

Sektionsjugendordnung

1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen.

3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.

C. Jugendarbeit auf Landesebene

§ 8

Aufbau und Aufgaben

1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände.
2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist der Landesjugendleitertag. Der Landesjugendleitertag legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.
3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden.
4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.

§ 9

Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten.
2. Die Landesjugendleitung besteht aus einer Landesjugendleiterin, einem Landesjugendleiter und mindestens einem stellvertretenden Landesjugendleiter bzw. einer stellvertretenden Landesjugendleiterin.
3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken
 - b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferenten und Jugendreferentinnen
 - e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände
 - g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

§ 10

Trägerverein

Ein JDAV Landesverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören müssen.

§ 11

Landesjugendordnung

1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt.
2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der Bundesjugendordnung, den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.
3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss beschlossen.

D. Organe auf Bundesebene

§ 12

Organe

Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind

- a) Bundesjugendleitertag
- b) Bundesjugendausschuss
- c) Bundesjugendleitung

I. Bundesjugendleitertag

Der Bundesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV.

§ 13

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke, die von der Jugendvollversammlung ihrer Sektion als Delegierte gewählt wurden, Jugendreferenten, Jugendreferentinnen, Bezirksjugendleiterinnen, Bezirksjugendleiter, Landesjugendleiter, Landesjugendleiterinnen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung.
2. Teilnahmeberechtigt sind ferner die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Alpenvereins, die Mitglieder der Landesjugendleitungen, die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Alpenvereins, der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin, und die von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin.

§ 14

Leitung und Einberufung

1. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter leitet den Bundesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin auf Dritte übertragen werden.
2. Ein ordentlicher Bundesjugendleitertag findet alle zwei Kalenderjahre statt.
3. Der Bundesjugendausschuss kann einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen.
4. Der Bundesjugendausschuss muss einen außerordentlichen Bundesjugendleitertag einberufen, wenn der Bundesjugendleitertag schriftlich von in § 13 Abs. 1 genannten Personen aus wenigstens 15 DAV Sektionen aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des

Beratungsgrundes beantragt wird. Der außerordentliche Bundesjugendleitertag muss spätestens sechs Monate nach Antragstellung stattfinden.

5. Die Einberufung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Bundesjugendleitertag durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen.

§ 15 Aufgaben

Der Bundesjugendleitertag ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. Der Bundesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Bundesjugendleitung
- b) Beschluss der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV
- c) Beschluss der Bundesjugendordnung
- d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung
- e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV
- g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Bundesjugendleitung

§ 16 Anträge

1. Antragsberechtigt an den Bundesjugendleitertag sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie der Bundesjugendausschuss und das Bundeslehrteam Jugend.

2. Anträge, die bis zwei Monate vor dem Bundesjugendleitertag bei der Bundesjugendleiterin oder dem Bundesjugendleiter schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Bundesjugendleitertag gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Bundesjugendausschuss

§ 18 Zusammensetzung

1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der JDAV-Landesverbände. Die JDAV Geschäftsführerin bzw. der JDAV Geschäftsführer und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Der Bundesjugendleiter und die Bundesjugendleiterin können Gäste einladen.

3. Die Bundesjugendleiterin oder der Bundesjugendleiter leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung.

§ 19

Aufgaben

1. Zwischen den Bundesjugendleitertagen nimmt der Bundesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben des Bundesjugendleitertags wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Bundesjugendleitertag vorbehalten Aufgaben nach § 15 a), b),c) und d)

2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertages und der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele
- b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zum nächsten Bundesjugendleitertag
- c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene
- d) Beschluss Musterlandesjugendordnung und Mustersatzung für die Trägervereine der JDAV Landesverbände
- e) Beschluss über Rahmenkonzeption der Jugendleiteraus- und fortbildung
- f) Beschluss über Rahmenkonzeption der JDAV-Funktionsträgerausbildung
- g) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen
- h) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und Verwaltung
- i) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Mehrjahresplanung des DAV
- j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte
- k) Wahl von drei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend
- l) Einberufung des Bundesjugendleitertags und Festlegung der Tagesordnung

3. Bei Beschlüssen über die in § 19 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht stimmberechtigt.

§ 20

Anträge

Antragsberechtigt sind die unter § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie das Bundeslehrteam Jugend.

§ 21

Geschäftsordnung

Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

III. Bundesjugendleitung

§ 22

Zusammensetzung

1. Die Bundesjugendleitung besteht aus dem Bundesjugendleiter und der Bundesjugendleiterin, vier stellvertretenden Bundesjugendleiterinnen bzw. stellvertretenden Bundesjugendleitern, sowie einem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“ bzw. einer stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“.

2. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter werden auf vier Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt.

3. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nimmt der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die Bundesjugendleiterin und der Bundesjugendleiter können Gäste einladen.

4. Die Bundesjugendleitung schlägt der Hauptversammlung des DAV den Bundesjugendleiter oder die Bundesjugendleiterin zur Wahl in das Präsidium sowie den jeweils anderen zur Wahl in den Verbandsrat vor. Sollte es keine Bundesjugendleiterin oder keinen Bundesjugendleiter geben, kann der Hauptversammlung des DAV ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des Bundesjugendleiters oder der Bundesjugendleiterin wählt der Bundesjugendausschuss eine kommissarische Bundesjugendleiterin bzw. einen kommissarischen Bundesjugendleiter bis zum nächsten Bundesjugendleitertag. Der Bundesjugendausschuss schlägt sie bzw. ihn dem Verbandsrat zur Berufung ins Präsidium bzw. in den Verbandsrat bis zur nächsten Hauptversammlung des DAV vor. Scheidet ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Bundesjugendleitertag.

§ 23 Aufgaben

Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht dem Bundesjugendleitertag oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele
- b) Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertags und des Bundesjugendausschusses
- c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf Bundesebene
- d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Präsidium, Verbandsrat und in Präsidialausschüssen
- e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen Bundesjugendring
- f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der Jahresplanung des DAV
- g) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschuss
- h) Anstellung und Kündigung des JDAV Geschäftsführers bzw. der JDAV Geschäftsführerin mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens fünf Stimmen
- i) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Geschäftsstelle
- j) Treffen von Zielvereinbarungen mit dem JDAV Geschäftsführer bzw. der JDAV Geschäftsführerin

Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene

§ 25 Projektgruppen

Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung kann der Bundesjugendleitertag befristete Projektgruppen einsetzen. Projektgruppen können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden vom Bundesjugendausschuss berufen. Die Berufung erfolgt vorrangig

nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Der Vorsitz der Projektgruppe wird von der Bundesjugendleitung benannt.

§ 26 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Geschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird vom JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführerin geleitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplans vom JDAV Geschäftsführer bzw. von der JDAV Geschäftsführerin im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt.

2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JDAV Geschäftsstelle hat der JDAV Geschäftsführer bzw. die JDAV Geschäftsführerin. Er bzw. sie führt die Geschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV der JDAV Geschäftsführerin bzw. dem JDAV Geschäftsführer Weisungen erteilen.

§ 27 Jugendbildungsstätte

1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Sie wird überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Geschäftsstelle.

2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte.

3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang.

4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28 Bundeslehrteam Jugend

1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.

2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus der stellvertretenden Bundesjugendleiterin „Bildung“ bzw. dem stellvertretenden Bundesjugendleiter „Bildung“, drei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Bundesjugendausschusses und drei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Die Bildungsreferentin bzw. der Bildungsreferent und der Leiter bzw. die Leiterin der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 29
Publikationen

Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV Publikationen auf Bundesebene liegt bei der Bundesjugendleiterin und dem Bundesjugendleiter.

Beschlossen vom Bundesjugendleitertag der JDAV am 24.09.2017 in Darmstadt sowie der Hauptversammlung des DAV am 11.11.2017 in Siegen.

Herausgeber:

Deutscher Alpenverein e.V.
Von-Kahr-Str. 2 - 4
80997 München
Tel.: 089 / 140 03 - 0
E-Mail: info@alpenverein.de
Internet: www.alpenverein.de

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer

Druck: Gotteswinter und Aumaier GmbH, München | **Auflage:** 900 [03/18]



